

Vorhabenträger

SONNENERGIE VOGT

GmbH & Co. KG

Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

**A) PLANBEREICHE 1 UND 2
SOWIE VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN**

**B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN**

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

**E) AVIFAUNISTISCHES
GUTACHTEN**

**F) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 26.09.2023

Entwurf vom 06.02.2024

zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Abs. 1 und 2
mit der Zweckbestimmung "Agri-Produktiv" (SO Agri-PT)

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

Agri-Produktiv mit einer maximalen von Höhe 4,0 m
sowie einer maximalen Höhe von mindestens 20 m
Trafikflächen max. 3,2 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Bauweise: § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO - § 1021 BauNVO
Abgrenzung von Bereichen
unterwech. Nutzung

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Grünfläche, privat
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

Ordnung des städtebaulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 11 Abs. 1 BauNVO
Vermessungspunkte im Maßstab
möglicher Zusammenhang (ohne Stock)

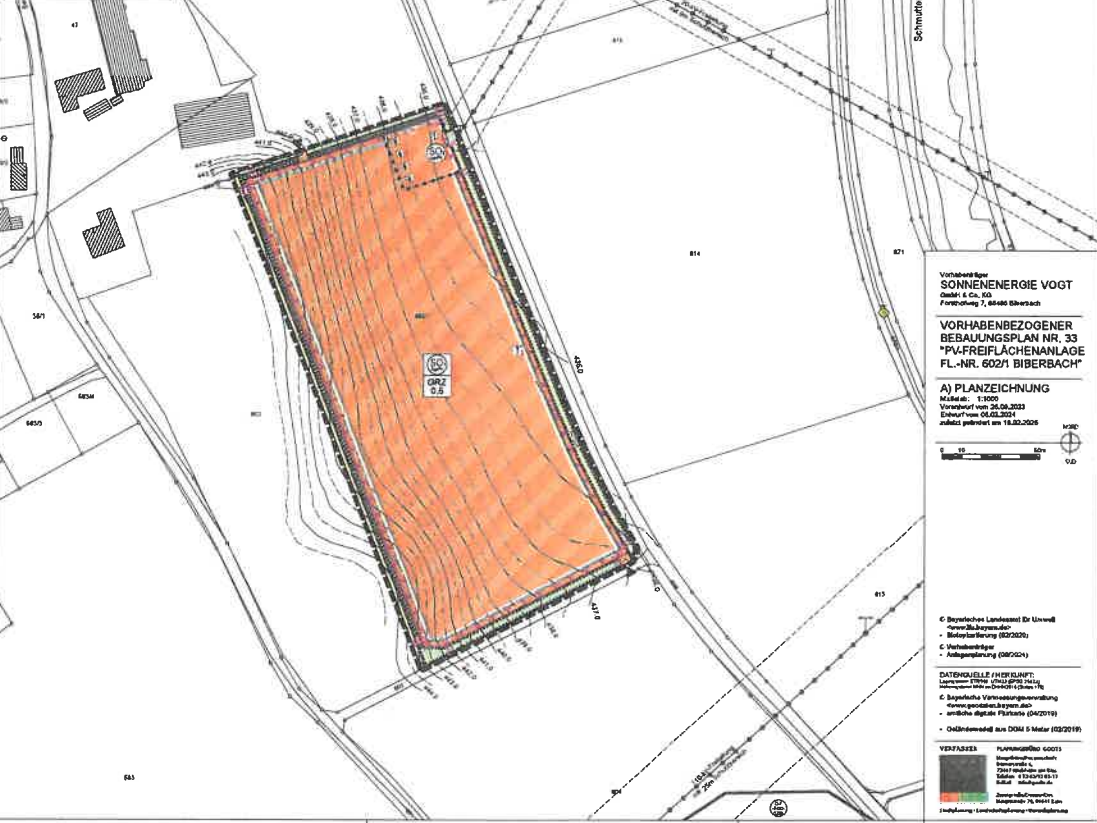
HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Flächen
mit Nummer
mögliche Standort-Trajektion
Bereiche der städtischen zur Spartenplanung
Umgestaltung der städtischen Energie
Ordnungsmittel nach DIN 19 100
(Höheangaben in Meter über
Normalnullhöhe (NN))
mög. Zukunft

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht,
mit der Bauvorschrift §§ 11 bis 13 BauNVO in § 11 Abs. 1 BauNVO.
Auf die Verordnungen der §§ 11, 14 und 216 BauNVO wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan wird ab sofort in der Planabteilung der Stadtverwaltung und in jeder
Öffentlichkeit sowie in den öffentlichen Diensten der Stadtverwaltung zur Einsicht
jedermann und über dessen Inhalt auf Verlangen kostenlos zugänglich.
Biberbach, am

PLANBEREICH 1



Vorbereitet von
SONNENERGIE VOGT
Dietrich & Co. AG
Friedenweg 7, 68480 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

A) PLANZEICHNUNG
Maststab: 1:500
Vorbereitet von: 20.09.2023
Erlaubt vom: 06.03.2024
öffentlich gemacht am: 18.03.2024

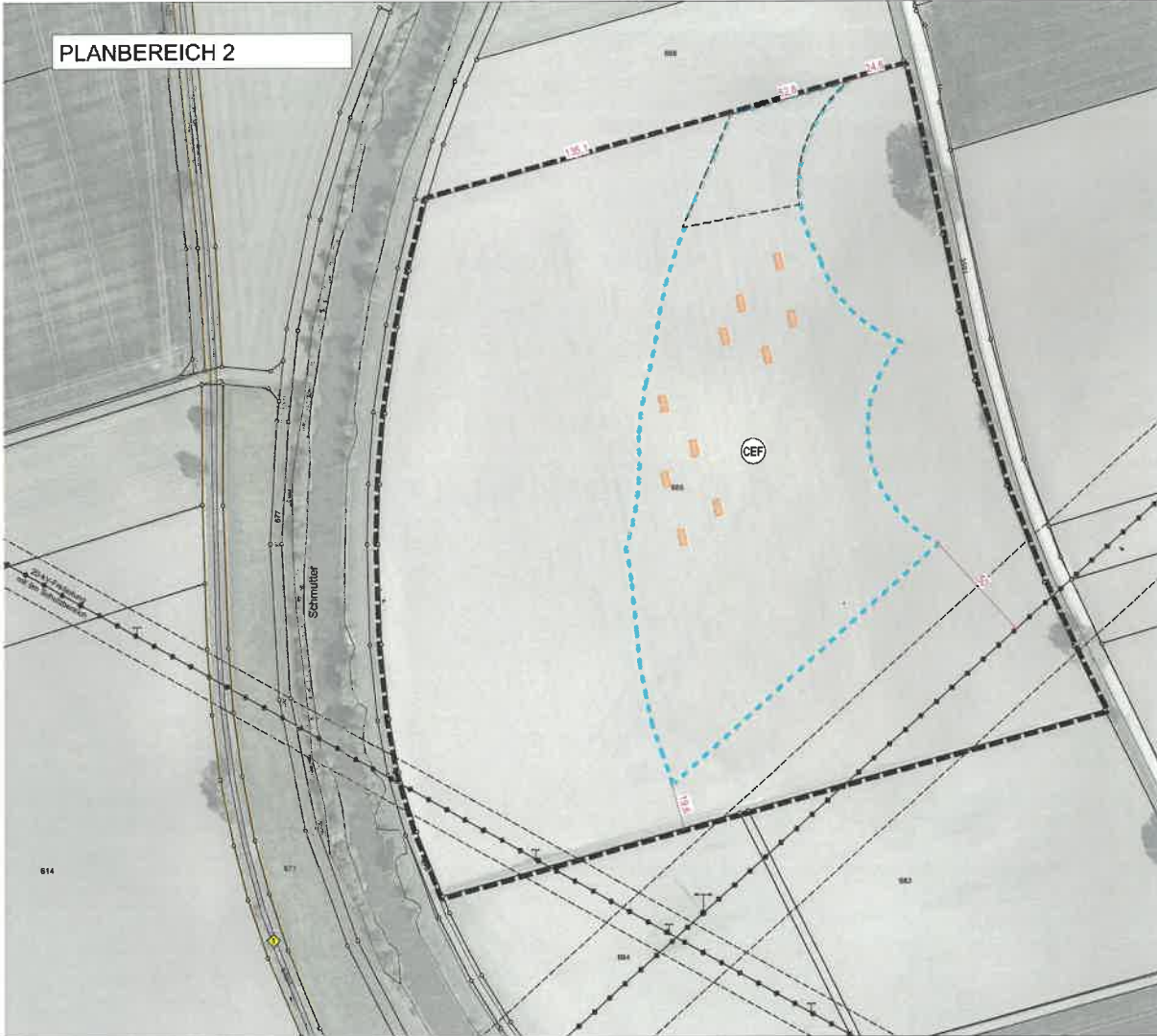


© Staatliches Landratsamt Biberbach
© Sonnentopia AG
© Stadtverwaltung Biberbach
© Stadtverwaltung Biberbach

DATENELEMENTE (HERLEITUNG)
Ländliche Wohn- und Gewerbegebiete
C: Bestehende Versorgungsnetze
D: Öffentliche Flächen (Sondergebiet)
E: Öffentliche Flächen (Sondergebiet)

VERFAHREN
Planungsnummer: 602/1
Biberbach, am 18.03.2024
Jürgen Müller
Bürgermeister
Friedenweg 7, 68480 Biberbach
Telefon: 06221 911-11
Fax: 06221 911-11

PLANBEREICH 2



Vorhabenträger
SONNENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**PLANBEREICH 2
CEF-MASSNAHMEN**
Maßstab im Original 1:1.500
Stand 18.02.2025



LEGENDE

- Geltungsbereich des Planbereiches 3
Fl.-Nrn. 685 Gmk. Biberbach
- für CEF-Maßnahmen geeignete Fläche
(hier: Offenlandarten)
- Anlage eines Blüh- und/oder
Brachebereichs, mind. 2.000m²,
Lage darf variieren
- Anlage von Feldlerchenfenstern,
mind. 20m², Lage innerhalb
CEF-Fläche darf variieren
- Vermaßungslinie in m
- Geschütztes Biotop nach §30
BNatSchG i.V.m Art 23
BayNatSchG

Beschreibung der Maßnahmen:
siehe Satzung

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lage-system= ETRS89, UTM32 (EPSG:31462)
Höhe-system= NN in DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (04/2019)
- Geobasisdaten, Orthofoto (07/2018)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS
JOOST Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon: 0 73 63 92 05 17
E-Mail: info@godts.de
GODTS Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltplanung

Schmutter
 Vorhabenträger
SONNENERGIE VOGT
 GmbH & Co. KG
 Forstthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 33
 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE
 FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**VORHABEN- UND
 ERSCHLISSUNGSPLAN**
 Maßstab im Original 1:1.500
 Stand 18.02.2025



**Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes**

© Vorhabenträger
 - Anlagenplanung (09/2024)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lageplan: ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
 Höhenwerte: NHN im D-HN(2019) (Status 170)

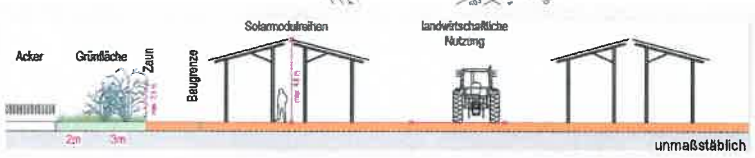
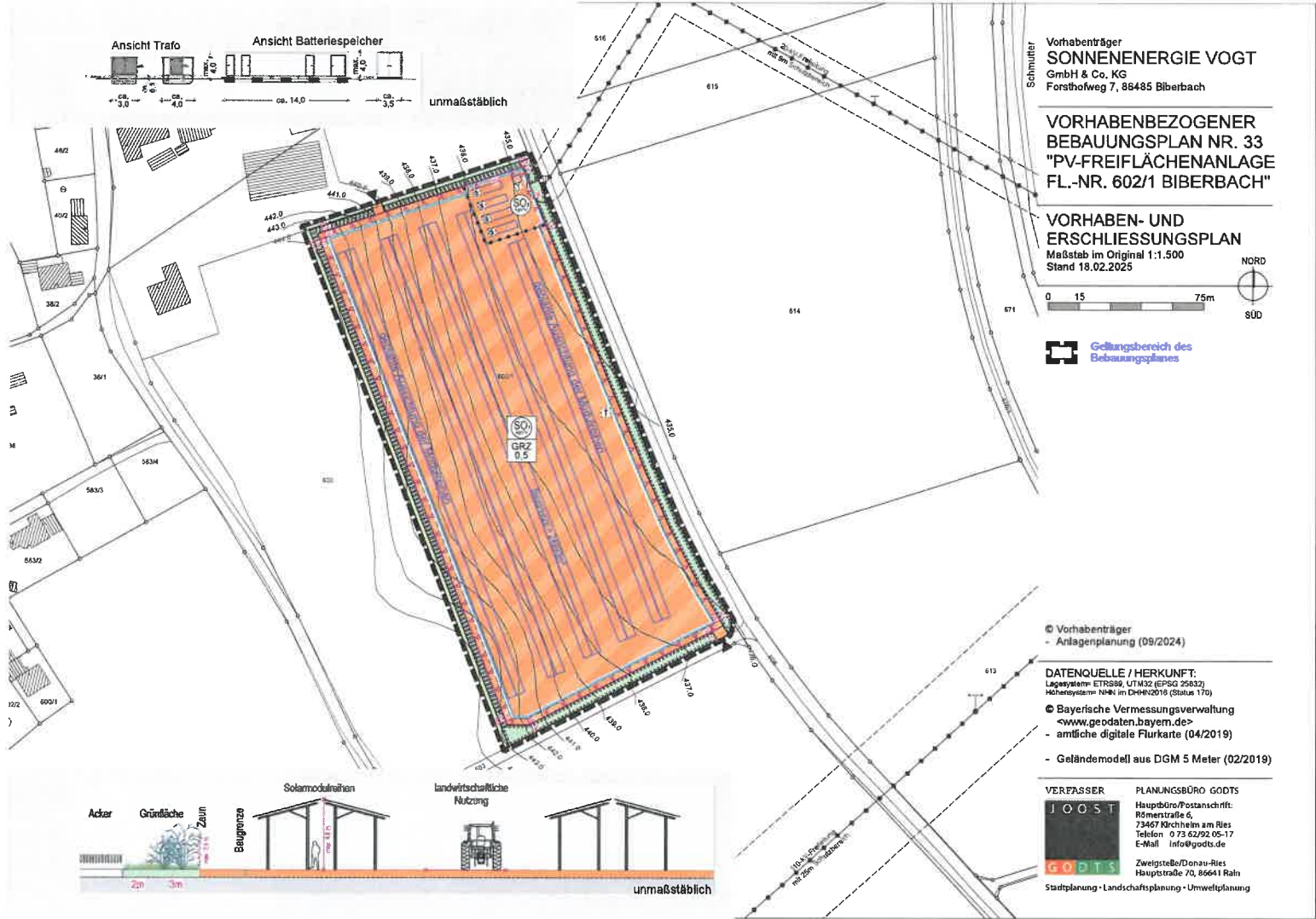
© Bayerische Vermessungsverwaltung
 <www.geodaten.bayern.de>
 - amtliche digitale Flurkarte (04/2019)

- Geländemodell aus DGM 5 Meter (02/2019)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS

 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon 0 73 62/92 05-17
 E-Mail: info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
 Hauptstraße 70, 86641 Rain
 Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltschutz



Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

**B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Vorentwurf vom 26.09.2023
Entwurf vom 06.02.2024
zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BÉARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PRÄAMBEL	4
1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	In-Kraft-Treten.....	4
B	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
1	Geltungsbereich.....	5
2	Art der baulichen Nutzung	5
2.1	§ 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik	5
2.1.1	SO 1	5
2.1.2	SO 2.....	5
3	Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.1	Grundflächenzahl	5
3.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	6
4	Überbaubare Grundstücksfläche	6
5	Geländegestaltung.....	6
6	Grünordnung.....	6
6.1	Allgemein.....	6
6.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	7
6.3	Grünflächen und Zwischenbereiche der Solarmodule	7
7	Artenschutzmaßnahmen.....	7
7.1	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten	7
7.2	Aktive Vergrämung.....	7
7.3	CEF-Maßnahmen.....	7
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	9
9	Versorgungsleitungen / Leitungsrechte	9
10	Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung	9
11	Wasserwirtschaftliche Belange.....	9
12	Zulässigkeit von Vorhaben.....	9
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	10
1	Abstandsflächen	10
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen.....	10
2.1	Gestaltung der Dächer	10
2.2	Werbeanlagen.....	10
3	Einfriedungen.....	10
D	HINWEISE	11
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche	11
2	Denkmalschutz	11
3	Wasserwirtschaftliche Belange	11
4	Immissionen.....	11
5	Versorgungsleitungen	11
5.1	Leitungen innerhalb von Grünflächen	12
6	Grünordnung.....	12
7	Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung	12

E	VERFAHRENSVERMERKE	13
1	Aufstellungsbeschluss	13
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	13
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	13
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	13
5	Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB	13
6	Durchführungsvertrag	13
7	Satzungsbeschluss	14
8	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	14
9	In-Kraft-Treten.....	14

A PRÄAMBEL

Der Markt Biberbach erlässt aufgrund des §2 Abs.1 und der §§9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“** als Satzung.

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan i.d.F. vom **06.02.2024**, zuletzt geändert am **18.02.2025** besteht aus

- A) Planzeichnung
 - Planbereich 1, Planzeichnung
 - Planbereich 2, CEF-Maßnahme
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht
- E) Avifaunistisches Gutachten
- F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

sowie:

- SONNWINN – Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher: Blendgutachten PVA Biberbach Version 2.2, Stand 07.01.2025

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 602/1 (Plangebiet) und 685 (CEF-Maßnahme) Gemarkung Biberbach (TF= Teilfläche).

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ für die multifunktionale Nutzung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie andererseits festgesetzt.

Es sind die Planungsanforderungen einer Agri-PV Anlage zu beachten, die laut Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 eine landwirtschaftliche Hauptnutzung ermöglichen (max. 15% Flächenverbrauch).

2.1.1 SO 1

Im SO 1 sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung gemäß DIN SPEC 91434
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter)
- Anlagen zur Überwachung der Agri-Photovoltaikanlage (z.B. Kameramasten o.ä.)
- Landwirtschaftliche Nutzung

Unzulässig sind

- Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie

2.1.2 SO 2

Im SO 2 sind ausschließlich folgende Nutzungen

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung gemäß DIN SPEC 91434
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter)
- Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung der erzeugten Energie
- Anlagen zur Überwachung der Agri-Photovoltaikanlage (z.B. Kameramasten o.ä.)
- Landwirtschaftliche Nutzung

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,5.

Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen mit einer Grundfläche bis maximal 700 m².

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme und damit Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung hat sich nach Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 zu richten und beträgt maximal 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht anzuwenden.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Es werden folgende maximalen Gesamthöhen festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 4,6 m hoch sein, gemessen ab dem bestehenden Gelände am jeweiligen Modul (= unterer Bezugspunkt). Die Unterkante der Module muss eine Bodenfreiheit von mind. 80 cm aufweisen.
- Anlagen zur Überwachung der Agri-Photovoltaikanlage dürfen maximal 4,6 m hoch sein, gemessen ab dem bestehenden Gelände an der jeweiligen Überwachungsanlage.
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, dürfen nicht höher als 3,2 m sein. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, welche maximal 4,0 m hoch sein dürfen. Die Oberkante ihres Rohfußbodens (= unterer Bezugspunkt) muss mindestens 25 cm und maximal 50 cm über dem natürlichen Gelände am jeweiligen Gebäude liegen.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Die Ausrichtung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Modulreihen darf um bis zu 20° von der Darstellung abweichen.

5 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 50 cm zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.

6 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Allgemein

Die Gehölze sind in Baumschulqualität gemäß Bund deutscher Baumschulen (BdB) (in genannter Qualität) zu beziehen und gemäß der Planzeichnung zu pflanzen. Die Pflanzarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme beendet sein.

Die Gehölze sind im Wuchs zu fördern, stets ausreichend zu wässern, bei Überwachsen auszumähen, freiwachsend zu pflegen und zu erhalten. Sie sind wirksam vor Verbiss zu schützen.

Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig durch Nachpflanzung zu ersetzen. Rückschnittmaßnahmen in Form des „auf den Stock Setzens“ sind im Vorfeld einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eventuell anfallender Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß Planzeichnung ist das Plangebiet in den Randbereichen einzugrünen. Dabei sind im Westen und Norden eine 2-reihige Strauchhecke sowie im Süden und Osten eine 3-reihige Strauchhecke anzulegen. Es sind mindestens fünf Arten aus der nachfolgenden Liste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu pflanzen. Die Strauchpflanzung mit einem Abstand von 1,5 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,0 m zwischen den versetzten Reihen auszuführen. Die Gehölze sind freiwachsend zu pflegen/zu unterhalten.

Artenliste Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crateagus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

6.3 Grünflächen und Zwischenbereiche der Solarmodule

Die im Plan dargestellten Grünflächen, auf denen kein Pflanzgebot besteht, sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und nach eigenem Ermessen zu pflegen.

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulreihen sind landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

7 Artenschutzmaßnahmen

7.1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrünerungsmaßnahmen gemäß Nr. 7.2 zu ergreifen, welche vorrangig die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

7.2 Aktive Vergrünerung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.

7.3 CEF-Maßnahmen

Für das von der Planung betroffene Schafstelzen-Revier sind Ausweichlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 685 Gemarkung Biberbach. Die Flächen sind diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 2 ist die Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Plans.

Anlage von Feldlerchenfenstern

Es sind mindestens 10 Feldlerchenfenster in der abgegrenzten Maßnahmenfläche anzulegen. Dabei wird je Fenster eine mind. 20 m² große Fläche im Acker von der Einsaat ausgespart. Die Anlage durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Folgendes ist zu beachten:

- einzuhaltende Abstände:
 - mind. 50 m zu Einzelbäumen, Feldhecken
 - mind. 120 m zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen
 - mind. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulisse (z.B. Wald) sowie
 - mind. 50 m zu Hochspannungsfreileitungen bis 40 m Masthöhe
 - mind. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen von 40 m bis 60 m Masthöhe
 - mind. 150 m zu Hochspannungsfreileitungen über 60 m Masthöhe
 - mind. 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Anlage der Feldlerchenfenster nicht in Fahrgassen
- Im Acker sind Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum = Nahrungsverfügbarkeit)
- Feldlerchenfenster dürfen darüber hinaus wie der restliche Acker bewirtschaftet werden
- Lage der Feldlerchenfenster darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln

Anlage eines Blüh- und/oder Brachebereichs

- Blüh- und Brachebereich können kombiniert im Verhältnis 50:50 angelegt werden.
- Mindestgröße: 0,2 ha; Mindestbreite 10 m
- Die Lage darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln. Sie sollten nach Möglichkeit nicht direkt an einem Weg liegen.
- Umbruch und Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt
- Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig
- Bei einem Wechsel der Lage des Blüh- und/oder Brachebereichs ist die Maßnahmenumsetzung durch eine Fachperson mit naturschutzfachlicher Ausbildung mittels Fotos zu dokumentieren und in einem bebilderten Kurzbericht dem Markt Biberbach vorzulegen.

Vorgehensweise Blühbereich

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; Fehlstellen im Bestand belassen; Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m² ist zulässig
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Offenland-Habitat mehr
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Fläche im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- bei Flächenwechsel Belassen der bisherigen Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Vorgehensweise Brachebereich

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März
- verhindern eines zu dichten Pflanzenbestands im gleichen Zeitraum um ausreichend Freiräume zum Brüten zu erhalten

Die CEF-Maßnahme muss hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten. Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen sowie weitergehende Pflege und Unterhaltung
- Erfolgskontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der CEF-Maßnahmen:
Sollten die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei einem Wechsel der Lage des Blüh- und/oder Brachebereichs der CEF-Maßnahme ist die Maßnahmenumsetzung durch eine Fachperson mittels Fotos zu dokumentieren und in einem bebilderten Kurzbericht dem Markt Biberbach vorzulegen.

9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte

Alle im Geltungsbereich neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen oder an den Modulen entlangzuführen.

10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung gemäß Kapitel B Punkt 2.1 und Stilllegung der Agri-PV-Anlage seine Rechtsgültigkeit (auflösende Bedingung – § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB). Nach Ablauf der 36 Monate sind sämtliche baulichen Anlagen binnen 6 Monaten rückstandslos zurückzubauen (vgl. Punkt 5.2.8 der DIN SPEC 91434:2021-05).

Nach erfolgtem Rückbau sämtlicher baulicher Anlagen wird der Planbereich wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt (= ursprüngliche Bewirtschaftung in den Bereichen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden).

Mit Eintritt der Rückbauverpflichtung der Anlage entfällt auch die Verpflichtung zum Erhalt der Eingrünung. Nach Entfall der Eingrünungs-Verpflichtungen dürfen die Flächen wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden, soweit dem nicht naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Hierzu ist das weitere Procedere einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der CEF-Maßnahme nach Nr. 7.3.

11 Wasserwirtschaftliche Belange

Werden verzinkte Rammprofile für die Modultische verwendet, muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die gesättigte Zone eingebracht werden. Kann das nicht sichergestellt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Freisetzung von Zink vermieden wird und die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens gem. § 8 BBodSchV i. V. m. § 5 BBodSchV, Anlage 1 Tabelle 1 und 3, nicht überschritten wird (z.B. durch die Verwendung durch die Verwendung geeigneter Materialien, die einen dem Stand der Technik entsprechen Korrosionsschutz aufweisen (z.B. Markenname Magnelis oder gleichwertig) o.ä.). Die Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zur Pflege der Module ist nicht zulässig.

12 Zulässigkeit von Vorhaben

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der nach dieser Festsetzung zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° zulässig.

Dacheindeckungen sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Weiterhin ist eine Ausführung als Gründach zulässig.

2.2 Werbeanlagen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Es werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 5,0 m² sowie den Zufahrtbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen sind explizit ausgeschlossen.

3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,50 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig. Eine Kombination der Zaunarten sowie ein Übersteigschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende sind zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

Die Einfriedung ist so auszuführen, dass ein entsprechender wolfsabweisender Untergrabschutz gewährleistet ist (siehe Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen, Schreiben vom 02.02.2024).

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Augsburg (Bodenschutzrecht) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Denkmalschutz

In der Nähe des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-7-7430-0258 „Siedlung Vor- und Frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist vom Landratsamt Augsburg, fachkundige Stelle, zu beurteilen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlage von Rückhalteflächen, weitere Pflanzmaßnahmen), zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser verhindern/minimieren.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4 Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubemissionen und -immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

5 Versorgungsleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten. Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Vorrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich. Eine Verlegung von ggf. bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

Der Trafostandort ist von vom Vorhabenträger einvernehmlich mit dem Netzbetreiber/ Energieversorger abzustimmen.

Die im Bereich der externen Kompensationsfläche rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang uneingeschränkt.

5.1 Leitungen innerhalb von Grünflächen

Innerhalb der Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

6 Grünordnung

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

7 Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Es ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zulässig, für welche die Inhalte der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Planung und den Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen heranzuziehen sind. Maßgeblich für den vorliegenden Bebauungsplan ist dabei Punkt 5.2.3 der besagten Norm. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschließend):

- Die Größe und Höhe der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.
- Bei beweglichen Konstruktionselementen ist die niedrigste Unterkante im Zustand mit maximaler lichter Höhe bei waagerechter Position zu messen.
- Bei der Anlagenplanung muss das Lichtraumprofil beachtet werden, sodass die Bewirtschaftung durch Arbeitskräfte oder Maschinen gefahrenlos möglich ist.
- Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden.
- Die Abstände der Modulreihen sollten so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden.
- Einer mechanischen Beschädigung der Hauptertragsstruktur der Agri-Photovoltaikanlage durch Landmaschinen sollte vorgebeugt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Rammschutz um die Pfosten angebracht werden. Dieser sollte jedoch unabhängig von den Pfosten im Boden befestigt werden.
- Niederschlagswasser / Wasserverfügbarkeit:
 - Eine homogene Niederschlagswasserverteilung muss sichergestellt sein.
 - Bodenerosion: Um eine Erosion oder Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Anlagenkonstruktion zu minimieren, sind geeignete Auffangeinrichtungen, Regenwasserverteiler oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden.
- Bodenschutz bei Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV spezifische Anforderungen bei der Installation):
 - Die Erdverlegung von Kabeln muss mit einer Mindesttiefe nach DIN VDE 0100- 520 (VDE 0100-520) erfolgen, sodass diese sicher vor dem Pflug und anderen Landmaschinen sind.
 - Beim Auf- und Rückbau der Anlage sollte es nicht zu einer Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung kommen. Es darf nicht zu einer Einschränkung der Nutzung durch Rückstände des Agri-Photovoltaik-Systems kommen.
 - Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist besonders auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.
 - Es wird empfohlen, bei Auf- und Rückbau der Anlage spezielle Reifen oder Maschinen und/oder mobile Fahrstraßen zu verwenden, welche die Bodenverdichtung vermindern.

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Biberbach hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **26.09.2023** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **13.10.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Biberbach hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **26.09.2023** gemäß §3 Abs.1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **13.10.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Biberbach hat am **06.02.2024** den Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **06.02.2024** gebilligt und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **06.02.2024** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **23.02.2024** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **06.02.2024, zuletzt geändert am 17.12.2024** wurde gem. §4a Abs.3 BauGB in der Zeit vom **13.01.2025 bis einschließlich 27.01.2025** erneut zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **10.01.2025** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs.3 BauGB durchgeführt.

6 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am **16.12.2024** von den Vertragspartnern unterzeichnet.

7 Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Biberbach hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ in der Fassung vom **06.02.2024, zuletzt geändert am 18.02.2025** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **18.02.2025** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Biberbach, den **19.02.2025**

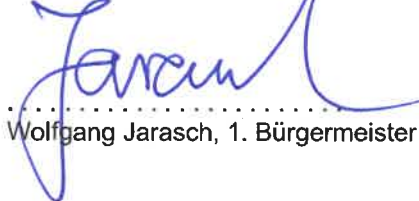

.....
Wolfgang Jarasch, 1. Bürgermeister



8 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom **18.02.2025** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Biberbach, den **19.02.2025**


.....
Wolfgang Jarasch, 1. Bürgermeister

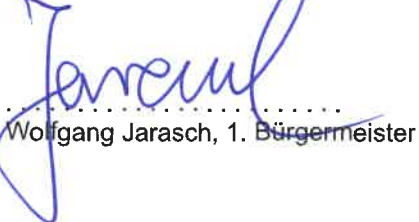


9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **28.02.25** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Biberbach zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Biberbach, den **28.02.25**


.....
Wolfgang Jarasch, 1. Bürgermeister



Vorhabenträger

SONNENENERGIE VOGT

GmbH & Co. KG

Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 26.09.2023

Entwurf vom 06.02.2024

zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens.....	3
2	Übergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	3
2.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP9).....	5
3	Planungsrechtliche Situation.....	6
4	Umweltprüfung.....	6
B	LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES	7
1	Lage.....	7
2	Größe.....	7
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	7
C	PLANUNGSKONZEPT	8
1	Art der baulichen Nutzung	8
2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
3	Planstatistik.....	8
4	Bauweise, Geländegestaltung	8
D	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	9
1	Einleitung	9
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen	10
E	ERSCHLIESSUNG	11
1	Erschließung (Zufahrt)	11
2	Ver- und Entsorgung.....	11
F	BODENORDNENDE MASSNAHMEN	11
G	KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	11
H	PLÄNE	12
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme	12
2	Grünordnungsplan Konflikte	13
3	Grünordnungsplan Maßnahmen	14

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich von Biberbach. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

Um dabei dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen und die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, ist vorgesehen die Anlage so auszuführen, dass weiterhin eine Bewirtschaftung der Fläche möglich ist (Agri-Photovoltaik-Anlage). Dadurch kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

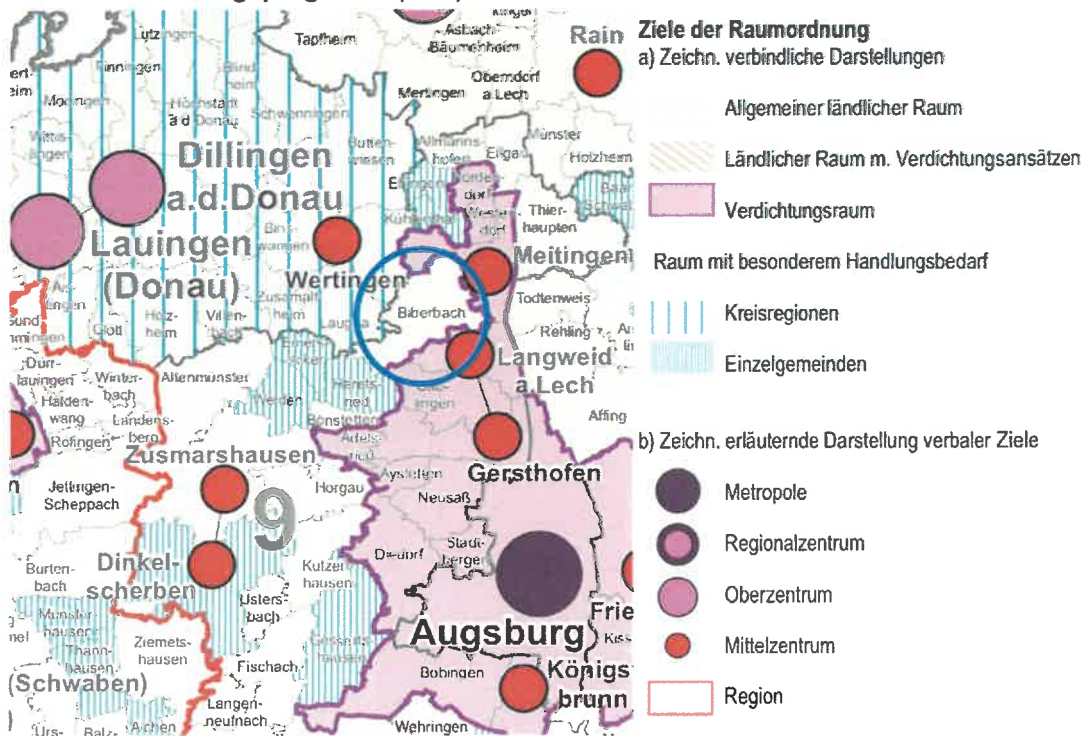
Die geplante Agri-PV-Anlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von §29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Daher ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da der Markt Biberbach den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet er die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Marktgemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Damit möchte die Marktgemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

2 Übergeordnete Planungsziele

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt der Markt Biberbach im allgemeinen ländlichen Raum. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Dem Markt Biberbach ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Hierbei werden auch Anlagen zur Speicherung der Energie zugelassen (LEP 6.2.1 G), um flexibel bzw. bedarfsgerecht auf den Verbrauch reagieren zu können.

Aufgrund der Nähe zur Bebauung des Ortes wird zudem ein vorbelasteter Standort genutzt. Die Vereinbarkeit der Erzeugung von Strom mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Ausführung der Anlage als Agri-PV-Anlage gewährleistet. So ist weiterhin eine effiziente, aber auch multifunktionale Nutzung der Fläche gegeben. (LEP 6.2.3 G).

2.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9)



Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt der Markt Biberbach in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes Augsburg sowie an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.4 (G) Bedeutung für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe kommt der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und der Kombination von Erwerbsmöglichkeiten zu.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

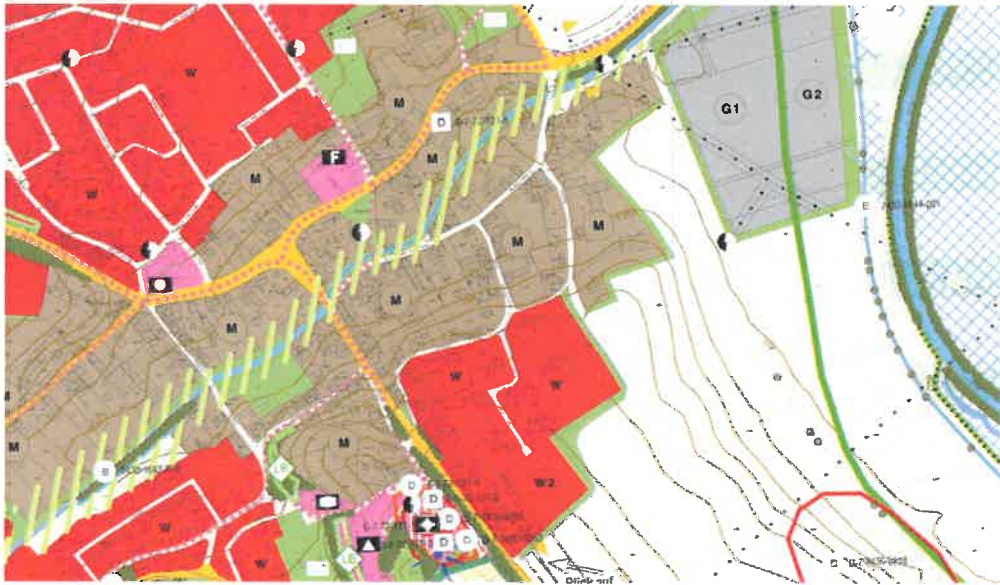
2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

Die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient dem Vorhabenträger zudem als weiteres ökonomisches Standbein, da einer der Gesellschafter aktiver Landwirt ist. Mit der Ausführung als Agri-PV-Anlage ist zudem weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der überplanten Fläche möglich. Die Anlage kommt somit auch dem Erhalt und der Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebs zugute, sodass das Vorhaben mit landwirtschaftlichen Belangen als vereinbar angesehen wird. Dies entspricht dem Grundsatz unter Nr. 7.4 des Regionalplanes.

3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen eines „sonstigen Sondergebietes“ (SO), Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.



Maßstab 1:10.000

4 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

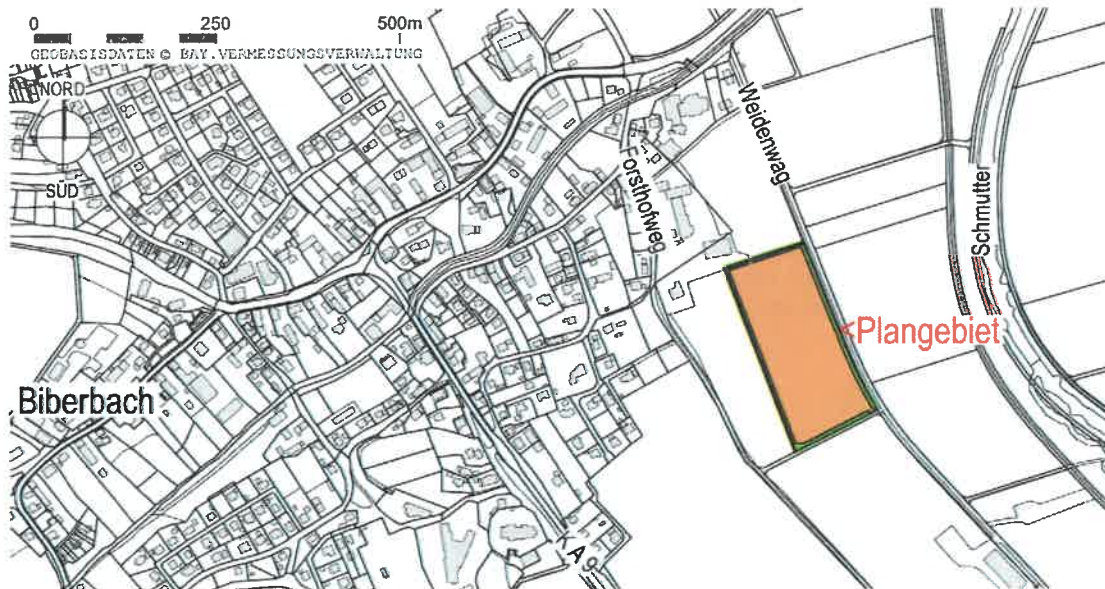
1 Lage

Das Plangebiet liegt östlich von Biberbach.

Der Planbereich 1 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Westen und Norden durch die Fl.-Nr. 602 (Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 608 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 603 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Biberbach



Maßstab 1:10.000

2 Größe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (Planbereich 1) beträgt 30.575 m².

3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich und westlich befindet sich die Bebauung des Ortes.

Das Gelände weist ein West-Ost-Gefälle mit 4 % bis 9,5 % auf.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor.

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

C PLANUNGSKONZEPT

1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO PV), Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik gem. §11 BauNVO ausgewiesen. Dies beinhaltet die Errichtung von Solarmodulen in aufgeständerter Form gemäß DIN SPEC 91434 sowie die für den Betrieb notwendigen Technikgebäude. Weiterhin sollen in einem Teilbereich Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ermöglicht werden, um bspw. flexibler auf den Verbrauch reagieren zu können.

2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 BauNVO von 0,5 festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von den Modulen überschirmt und von baulichen Anlagen (Trafo etc.) überdeckt werden darf, auf ein verträgliches notwendiges Maß beschränkt und gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche. Die Ausdehnung der Überbauung durch Solarmodule sowie die notwendigen baulichen Anlagen wird weiterhin durch die Festlegung einer Baugrenze sowie durch die textliche Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche geregelt. Die Festsetzung von maximalen Höhen ermöglicht einen guten Übergang zur freien Landschaft bzw. eine Einbindung in selbige.

3 Planstatistik

Nettobauland	26.900 qm	88,0%
Agri-PV-Anlage	26.900 qm	100,0%
Grünflächen	3.675 qm	12,0%
Grünfläche, privat	3.675 qm	100,0%
- davon Anpflanzung	2.894 qm	
Gesamtfläche Planbereich 1	30.575 qm	100,0%

4 Bauweise, Geländegestaltung

Nebenanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Zweckbestimmung des Plangebietes dienen, bspw. für die Unterbringung der Trafostation oder für Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Für eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild werden für die Gebäude zulässige die Gesamthöhe, Dachformen und -neigungen etc. vorgeschrieben.

Die Solarmodule werden in aufgeständerter Form errichtet. Die Vorderkante der Module liegt dabei aufgrund der angestrebten multifunktionalen Flächennutzung gemäß DIN SPEC 91434 mind. 80 cm über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ausreichend Belüftung unter und zwischen den Modulen zu ermöglichen.

Zur Vermeidung optischer Wirkungen sind Einfriedungen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Sie sind zudem mit Bodenabstand anzulegen, um einen Durchlass für Kleintiere zu gewähren. Sockel sind demzufolge unzulässig. Weiterhin ist auf einen ausreichenden wolfsabweisenden Untergrabschutz zu achten, damit im Fall einer Beweidung der landwirtschaftlichen Fläche die Sicherheit des Weideviehs gewährleistet ist.

Elektrische Werbeanlagen werden zur Vermeidung einer optischen Störwirkung ausgeschlossen und nicht elektrische Werbeanlagen in ihrer Größe begrenzt.

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB (Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung) sowie §15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist dabei angelehnt an den Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021¹.

Eine Anwendung der Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hingegen aus nachfolgenden Gründen nicht zur Anwendung kommen.

Diese sehen für PV-Freiflächenanlagen Kriterien vor, nach denen ein Ausgleich komplett entfallen kann, sofern diese vollumfänglich eingehalten werden. Doch bereits das Kriterium „Begrünung der Anlagenfläche [...]“ berücksichtigt nicht die Möglichkeit von Agri-PV-Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche beibehalten werden soll.

Die Herstellung eines extensiven Grünlands würde dem Nutzungszweck einer Agri-PV-Anlage und einer multifunktionalen Flächennutzung widersprechen. Dieser Ansatz wäre obsolet, wenn an anderer Stelle wiederum für den Ausgleichsbedarf andere Flächen in nicht verhältnismäßigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Konsequenz wäre, dass zur Eingriffsermittlung das Heranziehen der Grundflächenzahl erfolgen müsste, was im vorliegenden Fall jedoch nicht verhältnismäßig erscheint, da die tatsächliche Eingriffsintensität erheblich geringer ist.

Die ehemaligen Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministerium des Innern von 2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) beschreiben es hingegen zutreffender und stellen korrekt fest, dass der Versiegelungs-/Nutzungsgrad von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zumeist gering ist und diese daher mit einem Faktor von 0,2 in die Bewertung eingestellt werden können.

Letzteres wird auch im vorliegenden Fall als gegeben gesehen, denn:

- Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt als Hauptnutzung der Fläche erhalten.
- Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 dürfen nicht mehr als 15% der landwirtschaftlichen Fläche durch die Anlage verloren gehen. Die Größe/Erheblichkeit des Eingriffs ist somit gering.
- Unter den Modulen wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben.
- Der Abstand der Reihen von mind. 10 m von Modulkante zu Modulkante (derzeitiger Stand des Vorhabens) gewährleistet zudem eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Bewässerung der Fläche.
- Eine mit den Hinweisen von 2009 vergleichbare Eingriffsintensität ist somit gegeben. Eine Reduzierung des Kompensationsfaktors erscheint fachlich vertretbar, wobei in Anlehnung an die Maßgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 (maximaler 15% Verlust landwirtschaftlicher Fläche) ein Faktor von 0,15 angewendet werden soll.

Sowohl der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ als auch die Hinweise von 2021 verstehen sich als Orientierungshilfen. Den Kommunen steht es frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.

Unter Abwägung aller Belange gewichtet der Markt Biberbach im vorliegenden Fall die Belange der flächensparenden, multifunktionalen Erzeugung erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG von überragendem öffentlichen Interesse) daher schwerer als die Bereitstellung eines Ausgleichs, der anhand nichtzutreffender Parameter ermittelt würde.

Die Marktgemeinde nutzt die ihr zugrundeliegenden Möglichkeiten, um der Eingriffsregelung gerecht zu werden und erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung mittels entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.

Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichts sind darüber hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

¹ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht gemäß den vorstehenden Erläuterungen nicht der Grundflächenzahl, sondern wird mit 0,15 angesetzt, um der niedrigen Eingriffsschwere entsprechend Rechnung zu tragen.

Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden. Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Betroffener Biotop-/Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten ¹⁾
Acker	A11	2	0,15	26.900	8.070
Summe					8.070
Planungsfaktor	Begründung				Anrechnung
—	—				—
Summe (max. 20%)					0%
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten					8.070

¹⁾ = Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

Insgesamt entsteht so ein **Kompensationsbedarf von 8.070 Wertpunkten**.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Vermeidung, Minderung

Um weiterhin passierbar für Kleintiere zu bleiben, wird eine Bodenfreiheit für die Einfriedung des Plangebietes festgesetzt.

Das Plangebiet wird in den Randbereichen, denen sich die freie Landschaft anschließt, eingegrünt. Dies mindert optische Wirkungen durch die Anlage, bietet zugleich neuen Lebensraum für Insekten und Kleintiere und wertet zudem die vormals intensiv als Acker genutzten Bereiche naturschutzfachlich auf.

Die Aufwertung der Randbereiche durch die Eingrünung errechnet sich wie folgt:

Ausgangszustand			Prognosezustand ¹⁾			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m ²)	Aufwertung gesamt ²⁾
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert			
Acker	A11	2	mesophile Hecke	B112	10	8	2.894	23.152
Acker	A11	2	mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	K122	6	4	781	3.124
								26.276

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

²⁾ = Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

Des Weiteren entsteht Grünland unter den Modulreihen, was ebenfalls eine Steigerung der Wertigkeit der Fläche bewirkt.

Die Aufwertung der Ackerfläche zu Grünland errechnet sich im ungünstigsten Fall wie folgt:

Ausgangszustand			Prognosezustand ¹⁾			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m ²)	Aufwertung gesamt ²⁾
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert			
Acker	A11	2	Intensivgrünland	G11	3	1	26.900	26.900
								26.900

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

²⁾ =Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

Die ermittelte Wertpunktsteigerung durch die Eingrünung und das Entstehende Grünland wiegt den errechneten Kompensationsbedarf deutlich auf.

Ausgleich

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen besteht kein Ausgleichsbedarf.

CEF-Maßnahme

Für die von der Planung betroffene Schafstelze werden zudem artspezifische Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen auf Fl.-Nr. 685 Gemarkung Biberbach definiert und in den textlichen Festsetzungen festgelegt.

Dies erfolgt in Form einer Anlage von Feldlerchenfenstern und eines Brachebereichs. Trotz der Bezeichnung „Feldlerchenfenster“ ist dies auch eine für die Schafstelze gut geeignete, kurzfristig wirksame Maßnahme, da diese die gleichen Lebensraumansprüche hat.

E ERSCHLIESSUNG

1 Erschließung (Zufahrt)

Das sonstige Sondergebiet erhält eine Zufahrt im Süden sowie im Norden über eine private Zuwegung. Die Erschließung/Andienung im weiteren Verlauf erfolgt ausgehend von der Raiffeisenstraße und über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Osten des Plangebietes. Eine Beanspruchung der Einmündung in die Kreisstraße A9 ist nicht vorgesehen. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

2 Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt. Die Müllabfuhr ist nicht erforderlich. Es fällt kein Müll an. Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

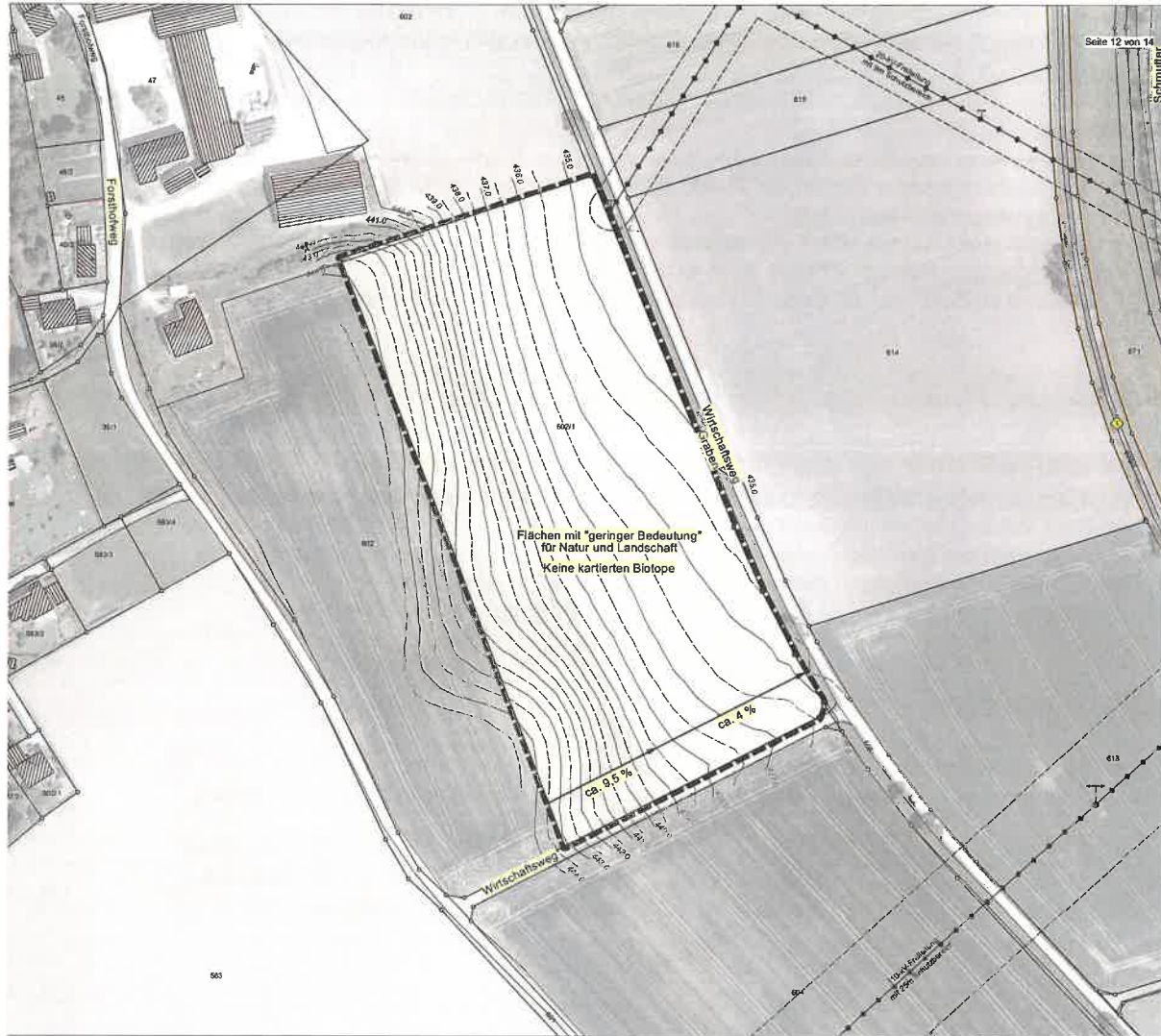
Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

F BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Ggf. sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage hierfür.

G KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune, alle sich aus der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem Durchführungsvertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.



Seite 12 von 14
Schmidler

Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forstbühlweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

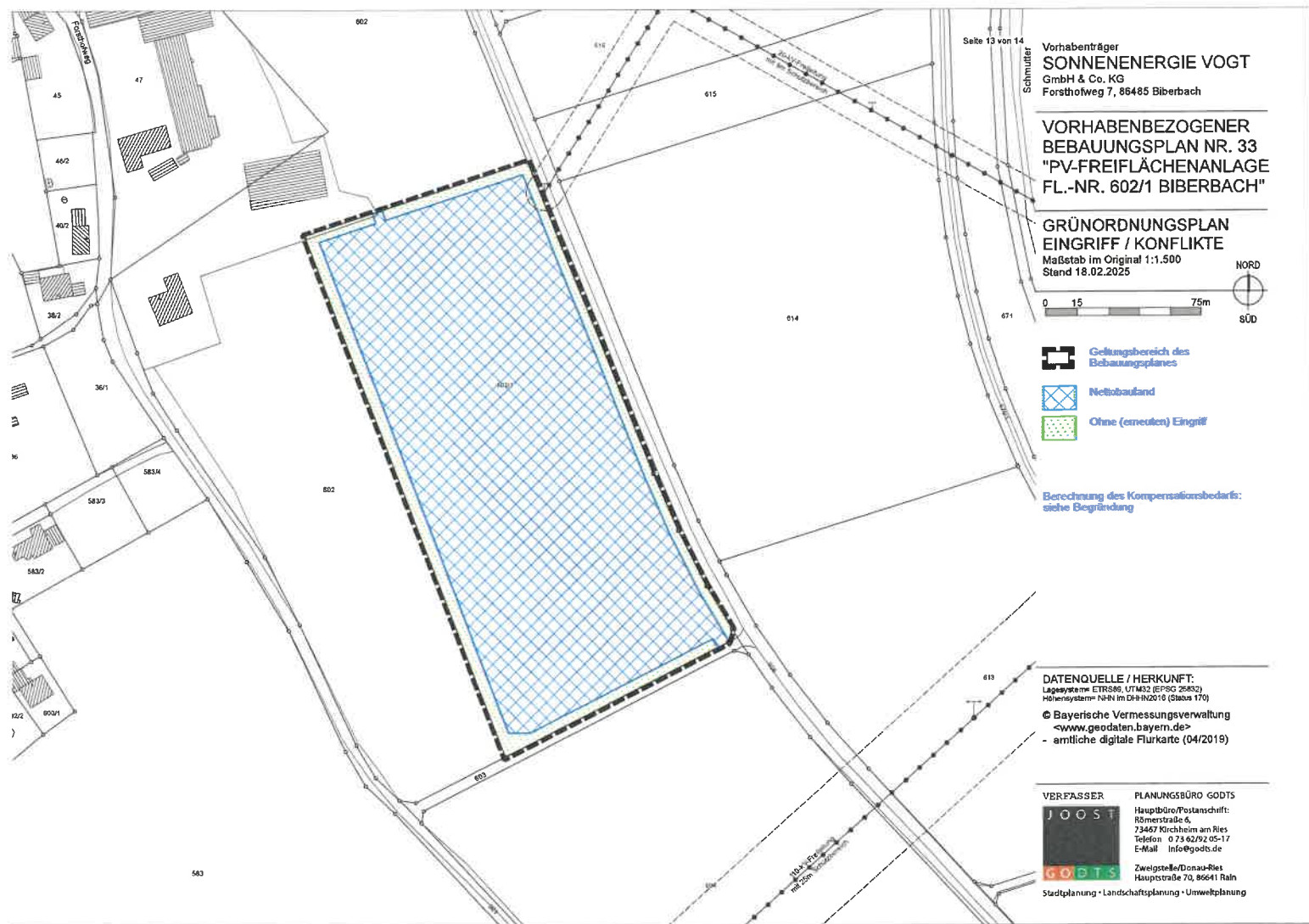
**GRÜNORDNUNGSPLAN
BESTANDSÜBERSICHT**
Maßstab im Original 1:1.500
Stand 18.02.2025



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Intensiv bewirtschaftete Äcker

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
Mößensystem= BHM in DATUM2011 (Stäus 170)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (04/2019)
- Geobasisdaten, Orthofoto (07/2018)
- Geländemodell aus DGM 5 Meter (02/2019)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS
JOOST Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de
Zweigstelle/Donau Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltplanung

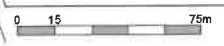


Seite 13 von 14

Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
 GmbH & Co. KG
 Forstholweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 33
 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE
 FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
 EINGRIFF / KONFLIKTE**
 Maßstab im Original 1:1.500
 Stand 18.02.2025



-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Nettobauand
-  Ohne (erneuten) Eingriff

Berechnung des Kompensationsbedarfs:
 siehe Begründung

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lagesystem: ETRS89, UTM32 (EPSG: 31462)
 Höhenystem: NN in DM-HN2016 (Stabus 170)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 <www.gendaten.bayern.de>
 - amtliche digitale Flurkarte (04/2019)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS

 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon: 0 71 42/92 05-17
 E-Mail: info@godts.de
 Zweigstelle/Donaud-Ries
 Hauptstraße 70, 86641 Raib
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



Seite 14 von 14
Schmutter

Vorhabenträger
SONNENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
MASSNAHMEN**
Maßstab im Original 1:1.500
Stand 18.02.2025



 Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lage-systeme: ETR888, UTM32 (EPSG 26832)
Höhen-systeme: NNN in DTM2016 (Status 170)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (04/2019)

VERFASSTER PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Romerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger

SONNENENERGIE VOGT

GmbH & Co. KG

Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 26.09.2023

Entwurf vom 06.02.2024

zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte	4
1.1	Lage und Abgrenzung	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Augsburg (ABSP)	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
3	Schutzgebiete und -ausweisungen	5
4	Naturräumliche Gegebenheiten	5
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	6
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU	6
B	BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
1	Schutzgut Menschen	7
1.1	Beschreibung	7
1.2	Auswirkungen	7
1.3	Ergebnis	8
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.1	Beschreibung	8
2.2	Auswirkungen	8
2.3	Ergebnis	8
3	Schutzgut Boden	9
3.1	Beschreibung	9
3.2	Auswirkungen	9
3.3	Ergebnis	9
4	Schutzgut Wasser	9
4.1	Beschreibung	9
4.2	Auswirkungen	9
4.3	Ergebnis	9
5	Schutzgut Klima und Luft	10
5.1	Beschreibung	10
5.2	Auswirkungen	10
5.3	Ergebnis	10
6	Schutzgut Landschaft	10
6.1	Beschreibung	10
6.2	Auswirkungen	11
6.3	Ergebnis	11
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
7.1	Beschreibung	11
7.2	Auswirkungen	11
7.3	Ergebnis	11
8	Wechselwirkungen	11
8.1	Beschreibung	11
8.2	Auswirkungen	11
8.3	Ergebnis	12
C	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
D	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	12
1	Vermeidung und Minderung	12
2	Ausgleich	12

E	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12
F	AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING	13
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	13
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	13
G	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Gemarkung Biberbach“ wird Planungsrecht zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit dazugehörigen Betriebsgebäuden östlich von Biberbach geschaffen.

1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt östlich von Biberbach und umfasst eine Fläche von 30.575 m² auf einer als Acker landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger möchte auf dem Gelände eine Agri-PV-Anlage errichten. Die Ausführung der Anlage erfolgt dabei so, dass gemäß Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 die Ackerbewirtschaftung als Hauptnutzung der Fläche erhalten bleibt. Unter bzw. zwischen den Modulen soll Grünlandnutzung betrieben werden.

Die Solarmodule werden dabei in aufgeständerter Form errichtet. Die Anordnung der Reihen kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Weiterhin werden dazugehörige Betriebsgebäude (z.B. für Trafostation oder Wechselrichter) und Gebäude für die Stromspeicherung/-umwandlung (Maße 14,0 m x 3,50 m x 4,0 m nach derzeitigem Planungsstand) errichtet. Die erzeugte Energie soll dann an geeigneter Stelle in das lokale Stromnetz eingespeist werden.

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Ferner liegt das Plangebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Augsburg (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm¹ gibt für das Plangebiet Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Reaktivierung des für Bachauen typischen Arten- und Lebensraumspektrums in Tälern mit Restbeständen naturraumtypischer Artvorkommen oder Feuchtgebiete; Verbesserung der ökologischen Wechselwirkung zwischen Bach und Aue

2.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan² (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Im Geltungsbereich sind keine Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete gemäß BayNatSchG oder Wasserschutzgebiete bekannt.^{3,4}

4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit 047 „Lech-Wertach-Ebenen“¹. Die naturraumprägenden ehemaligen Wildflusslandschaften an Lech und Wertach haben sich seit Beginn der großen Regulierungen im 19. Jahrhundert tiefgreifend verändert. Durch wasserbauliche Maßnahmen und deren Folgen wurde das Funktionsgefüge von Fluss und Aue weitgehend getrennt. Von der Auedynamik abhängige Lebensgemeinschaften sind daher als erste schon weitgehend verschwunden.

Die ökologische Funktion von Lech und Wertach als landesweit bzw. überregional bedeutsame biogeographische Achsen ist stark eingeschränkt oder teilweise unterbunden. Die dennoch hohe Bedeutung der Lech- und Wertachauen begründet sich durch die noch großflächigen, reich strukturierten, durchgehenden Biotopkomplexe, durch die rudimentär noch vorhandene Funktion als Artenbrücken und letztlich auch auf Erhaltungsmaßnahmen, die auf etlichen Kernflächen bereits durchgeführt werden.

¹ Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Augsburg, Stand: 03/1999

² Markt Biberbach (2017): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 21.10.2022

⁴ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 28.06.2023

Die Einheit besitzt den mit Abstand höchsten Biotopanteil im Landkreis. Er wird durch die Großflächenbiotopie in den Lech- und Wertachauen sowie auf den militärischen Übungsplätzen begründet. Außerhalb dieser Gebiete sind bei den meisten Biotoptypen Flächengröße, Biotopstruktur und Verbundlage nicht ausreichend, um kurz- und langfristig die Erhaltung der typischen Artengemeinschaften zu ermöglichen. Standortnivellierung und intensive Nutzung führten bis zum Verlust der landschaftlichen Eigenarten. In besonderem Maße trifft dies auf die Hochterrassen zu.

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert⁵ im Vegetationsgebiet 38 „Erlen-Eschen-Auwald (*Pruno-Fraxinetum*) mit Fichten-Erlen-Auwald (*Circaeo-Alnetum glutinosae*)“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Fraxinus excelsior, Ainus glutinosa, Prunus padus, Ulmus laevis, U. minor, Quercus robur, Carpinus betulus, Ainus incana, Betula pendula, Salix alba, S. triandra, im Circaeo-Alnetum auch Picea abies

Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Viburnum opulus, Crataegus oxyacantha, C. monogyna, Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Daphne mezereum, Ribes nigrum, R. rubrum, Rhamnus cathartica, Humulus lupulus



6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

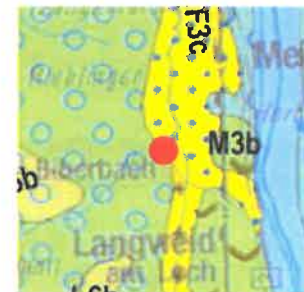
Das Plangebiet ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)⁶ den Vegetationsgebiet F3c „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzensseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der kollinen bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern

Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnender Komplexbestandteil ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potentielle Standorte des Walzensseggen-Schwarz-erlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten bis nassen, meist mineralisch geprägten Standorten; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut



⁵ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

⁶ BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2012

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

1 Schutzgut Menschen

1.1 Beschreibung

Der Standort des Vorhabens liegt östlich von Biberbach. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich und nördlich schließt sich die Bebauung des Ortes an. Offizielle Rad- oder Wanderwege verlaufen nicht durch das Plangebiet oder daran entlang. Insgesamt weist das Plangebiet selbst keine Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger Biberbachs auf. Eine besondere Erholungsfunktion kommt vielmehr den umliegenden Waldbereichen zu.

1.2 Auswirkungen

Der geplanten Agri-PV-Anlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Westen befindet sich etwa 75 m vom Anlagenstandort entfernt. Um die Auswirkungen der Anlage hierauf zu ermitteln, wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am betreffenden Wohnhaus die LAI-Grenzwerte (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) nicht überschritten werden. Es sind somit keine erheblich belästigenden Blendwirkungen zu erwarten.

(SONNWINN – Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher: Blendgutachten PVA Biberbach Version 2.2, Stand 07.01.2025)

Darüber hinaus befindet sich die nächste Wohnbebauung mindestens 120 m vom Plangebiet entfernt und liegt damit nicht mehr in dem für die Beurteilung der Blendwirkungen maßgeblichen Radius, sodass hier nachteilige Auswirkungen nicht erwartet werden können. Dies gilt ebenso für die mindestens 330 m südwestlich verlaufende Straße „Am Kirchberg“/Kreisstraße A9. Mit der vorgelagerten Eingrünung ist mittelfristig auch nicht mit weitreichenden Blendwirkungen zu rechnen, da so die Anlage bei zunehmender Größe der Bepflanzung entsprechend optisch abgeschirmt wird.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Die Anlage stellt eine bauliche Anlage dar, die sich auf den Naturgenuss der Menschen in der freien Landschaft auswirkt. Um die wesensfremde Wirkung der Anlage zu minimieren und somit weiterhin den Menschen eine Erholungsqualität zu gewährleisten, wird die Anlage in den Randbereichen eingegrünt mit heimischen Gehölzen. Dies reduziert mit zunehmender Größe der Gehölze die optische Wirkung und trägt zudem zu einer Strukturierung der Landschaft bei.

1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Vogelarten untersucht.

Für weitere planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Reptilien, Gehölzbrüter usw.) ist die Lebensraumausstattung hingegen ungenügend oder sind Lebensraumstrukturen nicht betroffen, sodass hier keine Vorkommen oder eine Betroffenheit anzunehmen sind.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem avifaunistischen Gutachten entnommen werden.

2.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 3 ha überplant, wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständigung der Module gering ist (vgl. Begründung, Kapitel „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete/genutzte Lebensraumstrukturen verloren, da im Bereich der geplanten Anlage ein Schafstelzen-Revier festgestellt wurden, das nun durch den direkten Flächenverlust betroffen sind. Um die Beeinträchtigung des Reviers auszugleichen, werden geeignete Ausweich-Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt.

Nachdem die Anlage eingegrünt wird und die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche beibehalten wird, ist die weitere Störwirkung insgesamt jedoch nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Durch die Aufständigung der Module und die begrenzte Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Bei Realisierung der Anlage wird diese mit Gehölzpflanzungen eingegrünt, was zusätzlich Strukturereichtum und neue Lebensräume und einen Biotopverbund schafft.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 8.070 Wertpunkten. Nachdem jedoch die Eingrünung bereits zu einer deutlichen Aufwertung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in den betreffenden Bereichen führt, der bisherige Acker in eine Grünlandnutzung überführt wird, Eingriffe nur punktuell bzw. in äußerst geringem Umfang stattfinden, entsteht faktisch in der Gesamtheit keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Flächennutzung, sodass kein Erfordernis für die Festsetzung einer Ausgleichsfläche/-Maßnahme gesehen wird.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile in im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion nur punktuell und somit in nicht erheblichem Umfang in Anspruch genommen (Aufständigung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als vernachlässigbar eingestuft werden können und den maximalen Beanspruchungsgrad nach Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 nicht überschreiten. In der Gesamtheit entsteht zudem besteht kein irreversibler Verlust der Fläche. Aufgrund der Ausführung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche weiterhin als Hauptnutzung bestehen. Aufgrund des großen Abstands zur Geländeoberfläche sowie unter Berücksichtigung des Streulichteinfalls ist trotz der Beschattung durch die Module eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Befeuchtung des Bodens gegeben.

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Wasser

4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.⁷ Durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Sondergebietsflächen kann gegebenenfalls von einer Vorbelastung durch Düngeaustrag auszugehen, welcher die Grundwasserqualität beeinträchtigen kann.

4.2 Auswirkungen

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Zwischenbereiche tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

Nach der Aufstellung der Module wird sich das Niederschlagswasser zwar nicht mehr ganz gleichmäßig auf der Fläche verteilen, da es den Boden unter den Modultischen nicht mehr ungehindert erreicht, eine erhebliche Beeinträchtigung wird hierdurch jedoch nicht verursacht, da sich das Wasser entsprechend durch Kapillarwirkung im Boden ausbreiten kann.

Die Eingrünung trägt dazu bei, im Falle von Starkregen erhöhte Niederschlagsmengen in gewissen Umfang zurückzuhalten.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind insgesamt Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas Naturgefahren, abgerufen am 28.06.2023

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen⁸

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

5.2 Auswirkungen

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnener Flächen.

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann.

Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne besondere Strukturvielfalt. Das Geländere Relief ist sanft bewegt. Nördlich und westlich liegt bereits die Bebauung des Ortes. Erst sehr viel weiträumiger im Westen und Süden von Biberbach bestehen prägende Waldbereiche. Insgesamt ist eine anthropogene⁹ Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.



Abbildung 1: Blick von Südosten nach Nordwesten auf das Plangebiet

⁸ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171 - Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

⁹ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

6.2 Auswirkungen

Durch die geplante Agri-PV-Anlage ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Daher wird das Gelände in den Randbereichen eingegrünt.

Freilich kann damit eine optische Wirkung nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

7.1 Beschreibung

In der Nähe des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-7-7430-0258 „Siedlung Vor- und Frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Südwestlich in ca. 375 m Entfernung befindet sich zudem das Baudenkmal D-7-72-121-1 „Wallfahrtskirche St. Jakobus“.

7.2 Auswirkungen

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Damit können nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der großen Entfernung zu dem Baudenkmal zum Vorhaben, dem nach Osten abfallenden Gelände, der bereits vorgelagerten Bebauung des Ortes und einer hohen, gut gewachsenen Baumreihe an der Kreisstraße A9 auf Höhe des Baudenkmal ist keine unmittelbare Blickbeziehung zwischen dem Vorhaben und dem Baudenkmal gegeben. Unter Berücksichtigung der anzulegenden Eingrünung werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Baudenkmal gesehen.

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8 Wechselwirkungen

8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die kleinräumige Flächeninanspruchnahme, die in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Zudem ergibt sich dadurch eine technische Überformung des Landschaftsbildes. Die zur landschaftlichen Einbindung festgesetzte Eingrünung wiederum wirkt positiv auf das Landschaftsbild und schafft zugleich neue Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums und zur Biotopvernetzung bei.

8.3 Ergebnis

Aufgrund der untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde auch bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzungsintensität weitgehend ausgeschlossen werden.

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

1 Vermeidung und Minderung

- Die Eingrünung der Anlage vermindert die Sichtwirkung.
- Durch den Betrieb der Agri-PV-Anlage kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Die Bodenfreiheit der Einfriedung gewährleistet weiterhin eine Passierbarkeit für Kleintiere.
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen breitflächig versickern
- Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die vom Vorhaben betroffene Schafstelze

2 Ausgleich

Aufgrund der festgesetzten Minderungsmaßnahmen entsteht kein weiteres Ausgleichserfordernis.

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Flächenverfügbarkeit, Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung. Weiterhin mit eingeflossen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021). Diese sehen unter anderem als geeignete Standorte „*Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung*“ vor. Dieser Umstand wird im vorliegenden Falls als gegeben angesehen, da sich unweit bereits die Bebauung des Orts anschließt und auch Freileitungen im Umfeld des Plangebietes verlaufen, von denen eine größere Fernwirkung ausgeht. Eine entsprechende Vorbelastung und Überprägung des Standortes ist gegeben (vgl. auch Schutzgut Landschaft). Zudem sollen nach EEG PV-Freiflächenanlage bevorzugt in vergütungsfähigen Bereichen errichtet werden (hier: benachteiligtes Gebiet).

In Verbindung mit der Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers sind Planungsalternativen somit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang vorhanden.

Im Hinblick auf die begrenzte Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers, die Lage im benachteiligten Gebiet nach EEG, die bestehenden Vorbelastungen und die intensive Nutzung wird die bauliche Entwicklung am vorliegenden Standort für den Schutzgütern der Umwelt als verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer Erheblichkeit sind. Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

Es bestanden vielmehr Überlegungen zur optimalen Aufteilung und Eingrünung des Gebietes.

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Bau und Fertigstellung der Agri-PV-Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen
- Kontrolle und vorausschauende Nachpflanzung abgängiger Gehölze

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet befindet sich östlich von Biberbach auf intensiv genutztem Acker. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und westlich befindet sich die Bebauung des Ortes.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Auch liegen im Geltungsbereich selbst keine Bodendenkmale. Diese liegen jedoch im näheren Umfeld, sodass hier eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit dem avifaunistischen Gutachten ergibt sich eine Betroffenheit von einem festgestellten Revier der Schafstelze. Für diese wird ein geeigneter Ausweichlebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 30.575 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert und die Zwischenbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (multifunktionale Flächennutzung).

Die festgesetzte Eingrünung mindert die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und wertet zugleich die betreffenden Bereiche naturschutzfachlich von Acker zu einer mesophilen Hecke auf. Zudem werden die Bereiche unter den Modulen als Grünland genutzt, was ebenfalls zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der vormals intensiv als Acker genutzten Bereiche beiträgt. In der Gesamtschau entsteht so keine Verschlechterung des Ausgangszustandes. Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird daher als nicht erforderlich erachtet.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

**E) AVIFAUNISTISCHES
GUTACHTEN**

Vorentwurf vom 26.09.2023
Entwurf vom 06.02.2024
zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
M. Sc. Matthias Merkel

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
B	AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG	3
1	Methodische Grundlagen und Vorgehensweise	3
2	Ergebnisse der Erfassung.....	4
3	Auswertung der Ergebnisse.....	5
3.1	Empfindlichkeit	5
3.2	Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung.....	6
C	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	6
1	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten.....	6
2	Aktive Vergrämung	6
3	CEF-Maßnahmen	7
D	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	8
E	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	8
F	LAGEPLAN: ERFASSTE ARTEN (M 1:1500)	9

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage schaffen.

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen im und um den Geltungsbereich wird davon ausgegangen, dass sich planungsrelevante Arten wie z.B. die Feldlerche im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes aufhalten können. Daher ist es erforderlich eine Bestandserfassung der vorkommenden Vogelarten durchzuführen, welche eine wichtige Grundlage für weitere Untersuchungen (z.B. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) bildet. Der Vorhabenträger hat das Planungsbüro Godts mit der Kartierung von Vögeln im Berührungsbereich und Einwirkungsbereich des Bebauungsplans und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt.

2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 100m. Das UG ist durch intensive Landwirtschaftsnutzungen (vor allem Acker mit wenig Grünland), Einzelgehölze, Verkehrsflächen und den im Nordwesten angrenzenden Siedlungsrand von Biberbach geprägt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope im UG.¹

B AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG

1 Methodische Grundlagen und Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Als Erfassungsmethode wurde aufgrund der Größe und Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes sowie den Anforderungen an die Planung die Linienkartierung gewählt. Diese strebt in ihrer Genauigkeit zwar keine vollständige Erfassung mit detaillierten Erkenntnissen (z.B. verhaltensbiologischer Art) über die einzelnen Arten und Individuen an, schafft jedoch einen Überblick über den Gesamtbestand im Untersuchungsraum und damit auch einen repräsentativen Ausschnitt der vorkommenden Arten.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung wurde bereits von einem bestimmten Artenspektrum und somit auch von einer gewissen Wirkempfindlichkeit ausgegangen. Dies kann mit Hilfe der Linienkartierung dann entsprechend bestätigt oder widerlegt werden.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

- Festlegung des Untersuchungsraumes
- Ermittlung einer geeigneten Begehungs-Route
- Begehung des Untersuchungsraumes durch langsames Abschreiten der zuvor festgelegten Route an 4 Terminen
 - o 16.03.2023
 - o 19.04.2023
 - o 12.05.2023
 - o 16.06.2023
- vermerken aller optisch und/oder akustisch registrierten Vögel auf einer Karte des Untersuchungsraumes mit jeweiligem Artkürzel (siehe Lageplan „Erfasste Arten“)

¹ BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 21.10.2022

2 Ergebnisse der Erfassung

Es fanden insgesamt vier Begehungen statt, welche das vermutete Vorkommen von **Offenlandarten** wie der Feldlerche, der Schafstelze und dem Rebhuhn im UG bestätigten konnte. Dabei wurde für die Schafstelze ein Brutrevier im Geltungsbereich ermittelt. Feldlerche und Rebhuhn wurden nur durch Einzelnachweise ermittelt, sodass nicht von etablierten Brutrevieren auszugehen ist.



Abbildung 1: Rebhühner auf Nahrungssuche



Abbildung 2: Schafstelze im Geltungsbereich

Gehölzbrüter wie der Zilpzalp, der Star und die Goldammer hielten sich in den umliegenden Gehölzstrukturen auf.

Auch wurden allgemein häufige **Siedlungsarten** wie der Hausrotschwanz und der Haussperling im angrenzenden Siedlungsraum von Biberbach ermittelt.

Die Erfassungsergebnisse sind im Lageplan „Erfasste Arten“ zusammenfassend dargestellt.

3 Auswertung der Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassung wurden 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, welche dem Lageplan „erfasste Arten“ sowie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen sind. Dabei handelte es sich vor allem um typische Offenlandarten wie z.B. die Schafstelze und Feldlerche sowie Siedlungsarten wie die Mehlschwalbe, der Hausrotschwanz und Haussperling.

Tabelle 1: Übersicht der erfassten Arten im Untersuchungsgebiet

Artnamen wissenschaftl.	Artnamen deutsch	Kürzel	RL BY	RL D	sg
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl	3	3	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Rk	*	*	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Sa	*	*	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	D	V	*	nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	M	3	3	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G	*	V	nein
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	St	*	*	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	H	V	V	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Re	2	2	nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fa	*	*	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr	*	*	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi	*	*	nein
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	S	*	3	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A	*	*	nein

Erläuterungen

RLB= rote Liste Bayern

RLD= rote Liste Deutschland

sg= streng geschützt (ja/nein)

nb= nicht bewertet

V= Arten der Vorwarnliste

D= Daten defizitär

*= nicht gefährdet

1= vom Aussterben bedroht

2= stark gefährdet

3= gefährdet

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

3.1 Empfindlichkeit

Feldlerche

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird der Feldlerche eine Effektdistanz von etwa 500m zugesprochen. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf Lärm, der von Verkehrswegen ausgeht und ist zudem abhängig von der Verkehrsdichte und der Entfernung zur Straße.

Allgemein zählt sie eher zu den nur schwach lärmempfindlichen Vogelarten (GARNIEL et al. 2007). Vielmehr sind Vertikalkulissen wie Gebäude, hohe Bäume/Waldränder und Gehölze sowie Stromleitungen ausschlaggebend, da diese als Ansitzwarten für potenzielle Beutegreifer dienen können. Zu diesen wird im Schnitt ein Abstand von etwa 100m gehalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info). Je nach Topografie, Massivität der Kulisse und anderen äußeren Umständen kann diese Distanz aber auch geringer bzw. höher ausfallen.

Eine ähnliche Betroffenheit kann auch für die Schafstelze angenommen werden. Im konkreten Fall ist aufgrund der Lage des festgestellten Reviers inmitten des Geltungsbereichs von einer Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung des Reviers auszugehen. Daher sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

siedlungsbezogenen Arten /Kulturfolger

Untersuchungen zur Störeffindlichkeit der vorwiegend siedlungsbezogenen Arten und gegenüber bau- und anlagebedingten Störungen sind nicht bekannt. Bei Störungen durch Baulärm und ungewohnte optische Reize ist jedoch von temporären Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen.

3.2 Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung

- 1) Die Ergebnisse der Kartierung zeigen nur eine Momentaufnahme der Arten im Gebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen im Jahr 2023.
- 2) Nicht immer ist am jeweiligen Begehungstag die gleiche Aktivität im Vergleich zu vorangegangenen Erfassungen zu verzeichnen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung rein auf das Untersuchungsgebiet. Arten mit einem größeren Aktionsradius werden so u.U. nicht erfasst, wenn sie sich während der Kartierung nicht im Untersuchungsgebiet aufhalten.
- 3) Für detailliertere Werte wären Langzeitbeobachtungen notwendig. Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufgabenstellung, des Ausmaßes des Vorhabens und der Beurteilung seiner Auswirkungen nicht verhältnismäßig.
- 4) Ebenso ergibt sich eine Beeinflussung der Erfassung durch äußere Umstände, wie z.B. Verkehrslärm. Auch die Witterung und Temperatur können Einfluss auf diefassungsergebnisse haben, da diese die Aktivität der einzelnen Arten beeinflussen.

Tabelle 2: Begleitende Daten der Erfassung

	16.03.23	19.04.23	12.05.23	16.06.23
Zeit	09:15 bis 09:45	09:00 bis 09:30	08:35 bis 09:05	08:00 bis 08:30
Witterung	sonnig	leicht bewölkt	leicht bewölkt	sonnig
Temp.	5°C	9°C	11°C	15°C
Wind	leichter Wind	kein Wind	kein Wind	kein Wind

C MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (01.03. bis 31.07.) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen, welche vorrangig die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

2 Aktive Vergrämung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.



Abbildung 3: Beispiel der aktiven Vergrämuungsmaßnahme

3 CEF-Maßnahmen

Für das von der Planung betroffene Schafstelzen-Revier sind Ausweichlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen.

Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 685 Gemarkung Biberbach.

Anlage von Feldlerchenfenstern

Es sind mindestens 10 Feldlerchenfenster in der abgegrenzten Maßnahmenfläche anzulegen. Dabei wird je Fenster eine mind. 20 m² große Fläche im Acker von der Einsaat ausgespart. Die Anlage durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Folgendes ist zu beachten:

- einzuhaltende Abstände:
 - mind. 50 m zu Einzelbäumen, Feldhecken
 - mind. 120 m zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen
 - mind. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulisse (z.B. Wald) sowie
 - mind. 50 m zu Hochspannungsfreileitungen bis 40 m Masthöhe
 - mind. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen von 40 m bis 60 m Masthöhe
 - mind. 150 m zu Hochspannungsfreileitungen über 60 m Masthöhe
 - mind. 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Anlage der Feldlerchenfenster nicht in Fahrgassen
- Im Acker sind Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum = Nahrungsverfügbarkeit)
- Feldlerchenfenster dürfen darüber hinaus wie der restliche Acker bewirtschaftet werden
- Lage der Feldlerchenfenster darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln

Anlage eines Blüh- und/oder Brachebereichs

- Blüh- und Brachebereich können kombiniert im Verhältnis 50:50 angelegt werden.
- Mindestgröße: 0,2 ha; Mindestbreite 10 m
- Die Lage darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln. Sie sollten nach Möglichkeit nicht direkt an einem Weg liegen.
- Umbruch und Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt
- Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig

Vorgehensweise Blühbereich

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; Fehlstellen im Bestand belassen; Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m² ist zulässig
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Offenland-Habitat mehr
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Fläche im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- bei Flächenwechsel belassen der bisherigen Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Vorgehensweise Brachebereich

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März
- verhindern eines zu dichten Pflanzenbestands im gleichen Zeitraum um ausreichend Freiräume zum Brüten zu erhalten

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

D ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen im Südosten von Biberbach notwendig.

Im Rahmen der Kartierung wurden mehrere planungsrelevante **Offenlandarten** wie die Feldlerche, Schafstelze und das Rebhuhn im UG angetroffen. Das UG ist weiterhin für **Gehölzbrüter** wie die Goldammer und Star als Lebensraum geeignet.

Im Geltungsbereich wurde ein Brutrevier der Schafstelze ermittelt, welches durch die direkte Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Es besteht somit die Notwendigkeit zur Ergreifung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Diese werden im räumlich funktionalen Zusammenhang umgesetzt.

Bei Ergreifung der Maßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht zu erwarten.

E LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

GARNIEL, A. und MIERWALD, U. (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

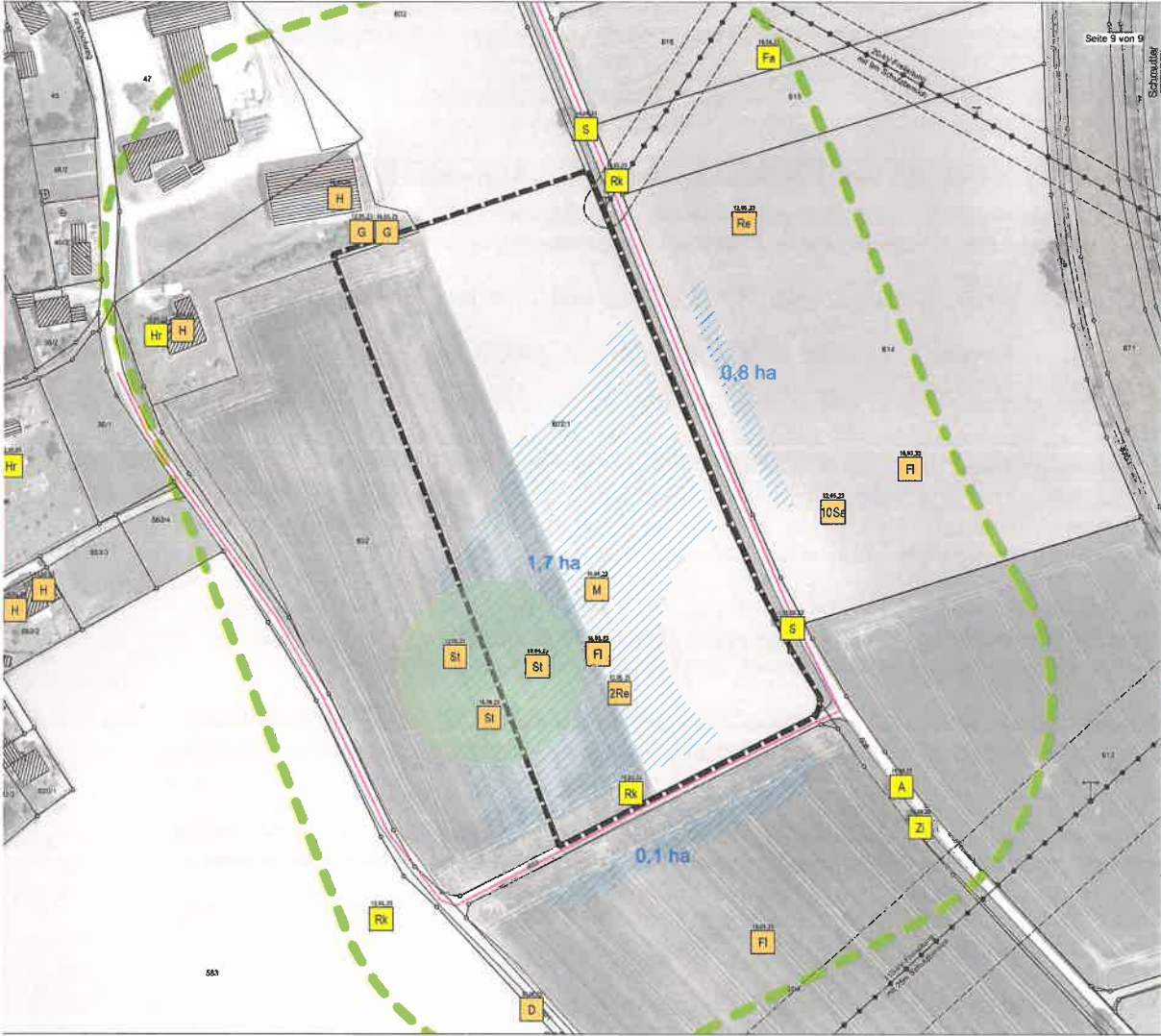
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2022): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

SÜDBECK et al. (2007, fehlerkorrigierter Text vom 06.11.2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung



Vorhabenträger
SONNENERGIE VOGT
 GmbH & Co. KG
 Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 33
 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE
 FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**LAGEPLAN
 ERFASSTE ARTEN**
 Maßstab im Original 1:1.500
 Stand 18.02.2025



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- Erfasste Vogelarten (Art-Kürzel und Name)**
- K** nicht planungsrelevante Art (z.B. Kohlmeise)
 - FI** planungsrelevante Art (z.B. Feldlerche)
- | | |
|---------------------|------------------|
| A = Amsel | M = Mählschwalbe |
| D = Dohle | Ra = Rabenkrähe |
| Fa = Fasan | Rk = Rabenkrähe |
| Fi = Faldlerche | S = Star |
| G = Goldammer | Sa = Saubärlche |
| H = Hausperling | St = Schabzeile |
| Ht = Hausrotschwanz | Zi = Zilpzalp |

angenommene Rievie Schafstabe

Wirkdistanz neue Vertikalkulisse

Untersuchungsraum

Begehungsroute

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lageplan: ETRS89, UTM32 (EPSG:26832)
 Höhensystem: NHN im DHHN2016 (Status 170)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 <www.geodaten.bayern.de>
 - amtliche digitale Flurkarte (04/2019)
 - Geobasisdaten, Orthofoto (07/2018)

VERFASSTER PLANUNGSBÜRO GODTS

 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon: 0 73 62 92 05-12
 E-Mail: info@godts.de
 Zweigstelle/Donau-Ries
 Hauptstraße 70, 86641 Rain
 Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltplanung

Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
GmbH & Co. KG
Forsthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE
FL.-NR. 602/1 BIBERBACH“**

**F) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 26.09.2023
Entwurf vom 06.02.2024
zuletzt geändert am 18.02.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts
M. Sc. Matthias Merkel

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
B	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
C	BETROFFENHEIT DER ARTEN	5
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	6
2	Relevanzprüfung.....	6
2.1	Fledermäuse	7
2.2	Vögel (Aves).....	8
3	Prüfung der Betroffenheit.....	11
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	12
1	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten.....	12
2	Aktive Vergrämung	12
3	CEF-Maßnahmen	12
E	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	13
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	14
G	LAGEPLAN WIRKDISTANZEN (M 1:1500)	15

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer Agri-PV-Anlage östlich von Biberbach. Dafür ist es erforderlich Acker in Anspruch zu nehmen.

Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 100m. Das UG ist durch intensive Landwirtschaftsnutzungen(vor allem Acker mit wenig Grünland), Einzelgehölze, Verkehrsflächen und den im Nordwesten angrenzenden Siedlungsrand von Biberbach geprägt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope im UG.¹

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Kartierung gemäß Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) im Zeitraum von März bis Juni 2023 (siehe Avifaunistisches Gutachten)
- Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb)
- öffentl. zugängliche Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Augsburg

¹ BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 21.10.2022

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung lehnt sich an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ an. Es wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- b) Ermitteln des Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Liste gefährdeter Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns und der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung
- c) Prüfung der Beeinträchtigung (Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

Abweichend von den oben zitierten Hinweisen der Obersten Baubehörde wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Tötungsverbot berücksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG geprüft.

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- geringfügig zusätzlich versiegelte Fläche; die Wasserversickerung verringert sich marginal; zwischen und unter den Modulen wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben
- Lebensraum muss weichen, somit Verlust von Lebensstätten und Beeinträchtigung von Arten der Offenlandstandorte
- Entstehung einer zusätzlichen Vertikalkulisse durch die Anlage
- Veränderung der Vegetationszusammensetzung im Bereich der Anlage durch die Eingrünung und dadurch Schaffung neuer Lebensraumstrukturen

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von der geplanten Agri-Photovoltaikanlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Störungen zu erwarten, da weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird und darüber hinaus keine Prozesse auf dem Gelände ablaufen, die in irgendeiner Weise durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Augsburg. Das abrufbare Arteninventar kann dabei in der Online-Arbeitshilfe des LfU nach verschiedenen, vorgegebenen Lebensraumtypen gefiltert werden. In diesem Fall wurde aufgrund der Lage auf landwirtschaftlichen Flächen und angrenzend zum Siedlungsraum nach „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ gefiltert. Die sich daraus ergebenden Arten werden nachfolgend näher betrachtet.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Landkreis sind keine Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie in urbanen Räumen oder Agrarökosystemen nachgewiesen und auf Grund der intensiven Nutzung auch nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung ist somit nicht erforderlich.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren, gefilterten Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen für den Landkreis Augsburg einige **Fledermausarten**. Es handelt sich dabei um die Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, den Großen Abendsegler, Weißrandfledermaus, die Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr und die Zweifarbfledermaus. Auch sind die **Reptilienarten** Schlingnatter und Zauneidechse auf Landkreisebene nachgewiesen.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem, strukturarmem Acker kein geeigneter Lebensraum für Reptilien, da dieses nicht den benötigten Bedingungen dieser Art (wärmebegünstigt, lückige Vegetation, Versteckmöglichkeiten, Standorte für die Eiablage, Strukturreichtum, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze, usw.) entspricht. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass für diese Artengruppe keine Relevanzprüfung erfolgt.

Da ein Vorkommen von Fledermäusen hingegen möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Augsburg, von denen einige Arten aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

- X**= ja
- 0**= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

- X**= ja
- 0**= nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern

RLD= rote Liste Deutschland

sg= streng geschützt (ja/nein)

nb= nicht bewertet

D= Daten defizitär

V= Arten der Vorwarnliste

ohne Eintrag= nicht gefährdet

1= vom Aussterben bedroht

2= stark gefährdet

3= gefährdet

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Augsburg in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Kiebitz in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des „Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume“ ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte, ausgedehnte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

2.1 Fledermäuse

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X
X	X	0	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	X

Der Geltungsbereich ist durch intensiv genutzten Acker geprägt, welcher aufgrund der arten- und blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweist. Gleiches gilt für die angrenzenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Ebenso befinden sich dort keine für Fledermäuse nutzbaren linearen Leitstrukturen. Im weiteren Umfeld sind weit geeignetere Lebensräume für Fledermäuse vorkommend, wie z.B. die Schutterau im Osten und die Waldbereiche im Süden und Westen.

Vorhabenbedingt gehen weder essenzielle Nahrungshabitate noch Lebensstätten oder lineare Leitstrukturen für Fledermäuse verloren, noch kann erwartet werden, dass Individuen geschädigt werden.

Durch die anzulegende Eingrünung kann sich vielmehr die Nahrungsverfügbarkeit verbessern. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten.

Es erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

2.2 Vögel (Aves)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			
X	0	0			<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	0	0			<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	X	0	X	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		X
X	0	0			<i>Anser anser</i>	Graugans			
X	0	0			<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	X
X	0	0			<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
X	0	0			<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		
X	X	0	0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	0	0			<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	X
X	0	0			<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	V	X
X	0	0			<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X
X	0	0			<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		
X	0	0			<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	X
X	0	0			<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			
X	0	0			<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	X
X	0	0			<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			X
X	0	0			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
X	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X
X	0	0			<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	0	0			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	0	0			<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			
X	X	0	X	X	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	0	0			<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	0	0			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	X
X	0	0			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	
X	0	0			<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan			X
X	0	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			
X	X	0	X	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	0	0			<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	
X	0	0			<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X
X	0	0			<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	X
X	X	0	X	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			
X	0	0			<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V	X
X	0	0			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	X	0	0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	0	0			<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	X
X	0	0			<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	X
X	0	0			<i>Gollinago gollinago</i>	Bekassine	1	1	X
X	0	0			<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	X
0	0	0			<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	0	0			<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	X	0	0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	
X	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	X
X	0	0			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	X
X	0	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			
X	0	0			<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	0	0			<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	
X	0	0			<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		X
X	X	X	X	X	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			
X	0	0			<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	X
X	0	0			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	
X	0	0			<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	X	0	X	X	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		
X	0	0			<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	
X	X	0	X	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	X
X	0	0			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			
X	0	0			<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		
X	0	0			<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	X
X	0	0			<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	0	0			<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	0	0			<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			
X	0	0			<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	0	0			<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X
X	0	0			<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	0	X	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			
X	X	0	0	X	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X
X	0	0			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	X
X	0	0			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	X

Bezüglich der Struktur/Lebensraumausstattung besitzt das UG für **Offenlandarten** wie z.B. die Feldlerche infolge der Vorbelastung an Vertikalkulissen (insb. der Gebäude- und der Gehölz-Vertikalkulissen), die als Ansitz für potenzielle Beutegreifer fungieren können, nur eine eingeschränkte Bedeutung, denn:

Von den Vertikalkulissen kann ein Meidungs-Radius bzw. eine von den Vertikalkulissen ausgehende Wirkdistanz von bis zu 160 m angenommen werden. Von Wirtschaftswegen wird ein Abstand von im Schnitt 10 m eingehalten. Zur Verdeutlichung sind die durch die bestehenden Vertikalkulissen, Wirtschaftswege und neu hinzukommenden Vertikalkulissen im Lageplan „Wirkdistanzen“ dargestellt.

Durch die Kartierungen wurde ein Schafstelzenrevier ermittelt, welches sich im Geltungsbereich außerhalb der vorhandenen Kulissenwirkungen befindet und somit von der Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Dies hat ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Folge. Dadurch ist die Art im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung nachfolgend tiefgreifender zu prüfen.

Neben der Schafstelze wurden auch andere Offenlandarten wie die Feldlerche, Fasan und das Rebhuhn ermittelt, jedoch handelt es sich dabei um Einzelnachweise, sodass im UG nicht von etablierten Brutrevieren dieser Arten und somit nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.

Für **Gehölzbrüter** und **Siedlungsarten** wie die Goldammer oder den Haussperling lassen sich keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermitteln, da nicht in ihre genutzten Lebensräume (Gehölzstrukturen und Siedlungsraum) eingegriffen wird.

3 Prüfung der Betroffenheit

Prüfung der Beeinträchtigung –Schafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: -- Rote Liste Bayern: --
 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Lokale Population:

Es ist unter Berücksichtigung der UG-Größe vorsorglich von einer kleinen lokalen Population auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es entfallen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen, da diese direkt von einer Überbauung betroffen sind bzw. sich innerhalb der sich erweiternden Vertikalkulisse befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.2 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es sind insb. Störungen durch die Baumaßnahmen für die Art zu erwarten. Dies kann temporär zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen führen, welche eine Vergrämung der Individuen zur Folge hätte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1 & 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Aufgrund der guten Mobilität der Art ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Baumaßnahmen oder künftigen Betriebsabläufen adulte Individuen geschädigt/getötet werden. Eine Schädigung von Küken oder Eiern ist jedoch nicht generell auszuschließen. Präventiv ist die zeitliche Terminierung der Bauarbeiten und die Vergrämung von Bodenbrütern im Baubereich vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1 & 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (01.03. bis 31.07.) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen, welche vorrangig die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

2 Aktive Vergrämung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.



Abbildung 1: Beispiel der aktiven Vergrämungsmaßnahme

3 CEF-Maßnahmen

Für das von der Planung betroffene Schafstelzen-Revier sind Ausweichlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 685 Gemarkung Biberbach.

Anlage von Feldlerchenfenstern

Es sind mindestens 10 Feldlerchenfenster in der abgegrenzten Maßnahmenfläche anzulegen. Dabei wird je Fenster eine mind. 20 m² große Fläche im Acker von der Einsaat ausgespart. Die Anlage durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Folgendes ist zu beachten:

- einzuhaltende Abstände:
 - mind. 50 m zu Einzelbäumen, Feldhecken
 - mind. 120 m zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen
 - mind. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulisse (z.B. Wald) sowie
 - mind. 50 m zu Hochspannungsfreileitungen bis 40 m Masthöhe
 - mind. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen von 40 m bis 60 m Masthöhe
 - mind. 150 m zu Hochspannungsfreileitungen über 60 m Masthöhe
 - mind. 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Anlage der Feldlerchenfenster nicht in Fahrgassen
- Im Acker sind Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum = Nahrungsverfügbarkeit)
- Feldlerchenfenster dürfen darüber hinaus wie der restliche Acker bewirtschaftet werden
- Lage der Feldlerchenfenster darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln

Anlage eines Blüh- und/oder Brachebereichs

- Blüh- und Brachebereich können kombiniert im Verhältnis 50:50 angelegt werden.
- Mindestgröße: 0,2 ha; Mindestbreite 10 m
- Die Lage darf innerhalb der im Planbereich 2 gekennzeichneten CEF-Fläche variieren/wechseln. Sie sollten nach Möglichkeit nicht direkt an einem Weg liegen.
- Umbruch und Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt
- Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig

Vorgehensweise Blühbereich

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; Fehlstellen im Bestand belassen; Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m² ist zulässig
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Offenland-Habitat mehr
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Fläche im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- bei Flächenwechsel Belassen der bisherigen Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Vorgehensweise Brachebereich

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März
- verhindern eines zu dichten Pflanzenbestands im gleichen Zeitraum um ausreichend Freiräume zum Brüten zu erhalten

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von Ackerbereichen zur Schaffung einer PV-Freiflächenanlage östlich von Biberbach notwendig.

Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten, Vogelarten und Reptilien möglich. Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ungünstigen Strukturierung weist der Geltungsbereich jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für Fledermäuse und Reptilien auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppen kann somit nicht erwartet werden.

Auch für Vogelarten des Offenlandes ist der Geltungsbereich und der daran angrenzende Raum durch die Vertikalkulissen (Siedlungsrand, Gehölze und Freileitung) sowie die intensive Bewirtschaftung als Lebensraum bereits in Teilen vorbelastet. Angrenzend hierzu im bislang unbeeinträchtigten Teil des Geltungsbereichs wurde im Rahmen der Kartierungen ein Brutrevier der Schafstelze festgestellt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit zu erwarten. Dadurch sind die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Artengruppen wie Gehölzbrüter und Siedlungsarten sind vorhabenbedingt nicht erheblich betroffen, da nicht in ihren Lebensraum oder ihre Lebensstätten eingegriffen wird.

Bei Beachtung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

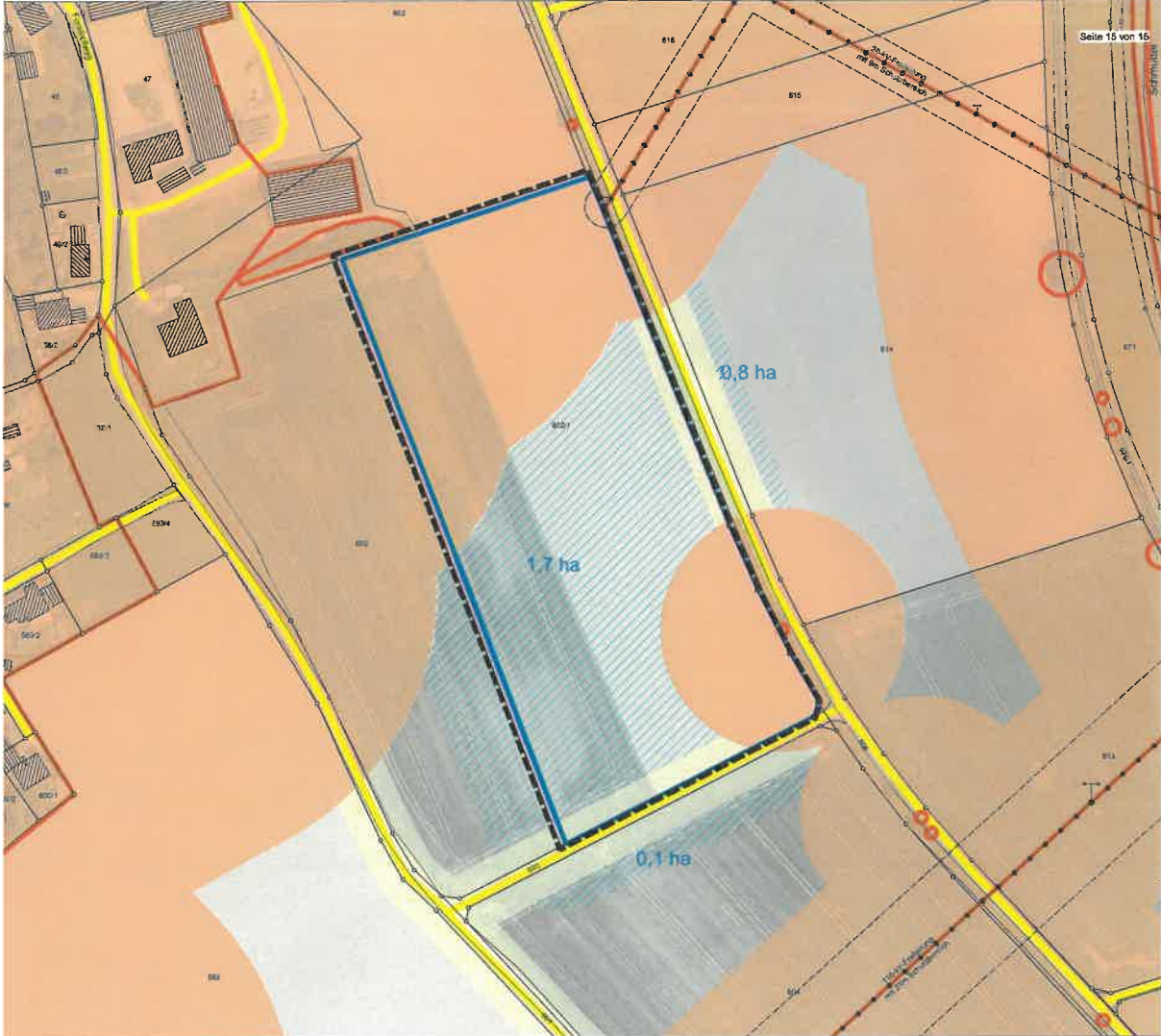
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2022): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>



Selle 15 von 15

Vorhabenträger
SONNENENERGIE VOGT
 GmbH & Co. KG
 Forstthofweg 7, 86485 Biberbach

**VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 33
 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE
 FL.-NR. 602/1 BIBERBACH"**

**LAGEPLAN
 WIRKDISTANZEN**
 Maßstab im Original 1:1.500
 Stand 18.02.2025



-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  bestehende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 bis 160 m
-  hinzukommende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 30 m
-  sonstiger Wirkfaktor Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz von ca. 10 m (Wirtschaftswege)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lagesystem= ETRS39, UTM32 (EPSG:23832)
 Höhenystem= NNH in DHHN2016 (Stau 170)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 -www.geodaten.bayern.de-
 - amtliche digitale Flurkarte (04/2019)
 - Geobasisdaten, Orthofoto (07/2018)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS

 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon: 0 73 62 93 05-17
 E-Mail: info@godts.de
 Zweigstelle/Donau-Ries:
 Hauptstraße 70, 86641 Rain
 Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltplanung

